

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	17/529	Schulwesen	KM	14.	16/1946	Bausachen	MLW
2.	17/556	Schulwesen	KM	15.	17/1231	Energie	UM
3.	17/1269	Gnadensachen	JuM	16.	17/1386	Wasserwirtschaft und Wasserrecht	UM
4.	17/945	Gesundheitswesen	SM	17.	17/1363	Belange von Menschen mit Behinderung	SM
5.	17/1466	Ausländer- und Asylrecht	JuM	18.	17/1405	Ausländer- und Asylrecht	JuM
6.	17/834	Beamtenrecht	FM	19.	16/4871	Verkehr	VM
7.	17/1471	Beschwerden über Be- hörden (Dienstaufsicht)	VM	20.	17/1043	Verkehr	VM
8.	17/1015	Verkehr	VM	21.	17/1128	Sozialversicherung	SM
9.	17/1242	Verkehr	VM	22.	17/1235	Ausländer- und Asylrecht	JuM
10.	17/1274	Wasserwirtschaft und Wasserrecht	UM	23.	17/1262	Bausachen	MLW
11.	17/47	Verkehr	VM	24.	17/1331	Lehrer	KM
12.	17/280	Steuersachen	FM	25.	17/1426	Justizvollzug	JuM
13.	17/1397	Gesundheitswesen	SM	26.	17/1549	Steuersachen	FM
				27.	17/1243	Steuersachen	FM

1. Petition 17/529 betr. Maskenpflicht an Schulen

Die Petentin bittet in ihrer Eingabe vom September 2021 mit Verweis auf Regelungen in Schweden, die Maskenpflicht wegen Corona für alle Schülerinnen und Schüler bis Klasse 10 abzuschaffen. Die Petentin begründet ihr Anliegen damit, dass die Kinder unter dieser Maßnahme litten und führt an, dass in Schweden die Schülerinnen und Schüler keine Masken tragen mussten und dort daher die Kinder-Psychiatrien nicht überfüllt seien.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Nach § 32 des Infektionsschutzgesetzes des Bundes (IfSG) werden die Landesregierungen ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28, 28a und 29 bis 31 IfSG maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. In Baden-Württemberg sind in der Verordnung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen – Corona-Verordnung Schule (CoronaVO Schule) die entsprechenden Maßnahmen für den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen geregelt. Baden-Württemberg hatte zum Beginn des Schuljahres 2021/2022 eine inzidenzunabhängige Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in den Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie den Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, sowie Horten an den Schulen durch entsprechende Verankerung in der CoronaVO Schule eingeführt.

Ziel dieser Maßnahme war es zunächst, das durch Fernreisen in den Sommerferien erhöhte Risiko der Einschleppung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, vor allem auch der Delta-Variante oder anderer Mutationen zu minimieren. Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske stellt eine sehr wirksame Schutzmaßnahme dar, da die Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 hauptsächlich über Tröpfchen und Aerosole aus dem Nasen-Rachenraum erfolgt und diese Tröpfchen und Aerosole nach dem gegenwärtigen Stand der medizinischen Erkenntnisse jedenfalls zum Teil von einer medizinischen Maske an der Ausbreitung gehindert werden können. Die Maskenpflicht, die inzidenzunabhängige Testpflicht sowie das Einhalten der Hygienemaßnahmen waren wesentliche flankierende Maßnahmen zum Infektionsschutz an Schulen, um Regelunterricht unter Pandemiebedingungen und damit sicheren Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler und das Personal zu ermöglichen.

Die für den Schulbetrieb getroffenen Maßnahmen werden ständig auf Basis des aktuellen Infektionsgeschehens auf ihre Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit überprüft. In Abwägung der Vor- und Nachteile des Tragens einer medizinischen Maske und unter Berücksichtigung der Infektionszahlen Anfang/Mitte Oktober 2021 hatte sich die Landesregierung entschieden, die Maskenpflicht an Schulen zum 18. Oktober 2021 wieder zu lockern: Schülerinnen und Schüler mussten

bis zur Ausrufung der sogenannten Alarmstufe am 17. November 2021 im Klassenzimmer oder Betreuungsraum nur noch eine Maske tragen, wenn sie sich im Raum bewegten. Saßen oder standen die Kinder, ohne sich fort zu bewegen, galt für sie keine Maskenpflicht. Für bestimmte Schülerinnen und Schüler galt grundsätzlich keine Maskenpflicht im Klassenzimmer, nämlich für die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit dem Bildungsgang geistige Entwicklung, Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, und für Kinder in Grundschulförderklassen.

Unabhängig davon galt die Maskenpflicht weiterhin auf den Begegnungsflächen wie Fluren, Treppenhäuser, Lehrerzimmer etc. Seit der Ausrufung der Alarmstufe am 17. November 2021 war die Maskenpflicht im Klassenzimmer oder Betreuungsraum für die Dauer und Geltung der Alarmstufen wieder in Kraft getreten. Seit dem 24. November 2021 galt die Alarmstufe II. Diese Rückfalloption wurde zur Sicherung der Gesundheit und des Präsenzbetriebs eingeführt. Ebenso trat die Maskenpflicht nach Ende der Alarmstufen für eine Klasse oder Gruppe, in der ein Infektionsfall aufgetreten ist, für die Dauer von fünf Schultagen wieder in Kraft.

Die Rechtmäßigkeit der Maskenpflicht an Schulen wurde wiederholt durch Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg bestätigt.

Seit Änderung des Infektionsschutzgesetzes durch den Bundesgesetzgeber im März 2022 ist die rechtliche Grundlage für eine grundsätzliche landesweite Maskenpflicht in Schulen und Grundschulförderklassen weggefallen. Seit dem 3. April 2022 bestand keine Pflicht mehr, eine Maske zu tragen. Nach dem derzeit geltenden Infektionsschutzgesetz können die Länder Regelungen erlassen, um die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der sonstigen kritischen Infrastruktur zu gewährleisten. Hierzu kann auch eine Maskenpflicht in Schulen ab dem fünften Schuljahr sowie eine Testpflicht in Schulen und Kindertageseinrichtungen gehören.

Beschlussempfehlung:

Soweit die Maskenpflicht im April 2022 aufgehoben wurde, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Achterberg

2. Petition 17/556 betr. Masken- und Testpflicht an Grundschulen

Die Petentin spricht sich in ihrer Eingabe vom September 2021 gegen die generelle Verpflichtung von

Schülerinnen und Schülern an Grundschulen aus, eine medizinische Maske im Unterricht zu tragen. Eine Maske im Flur könne allerdings getragen werden. Ferner kritisiert die Petentin die Verpflichtung von Grundschülerinnen und Grundschülern, sich dreimal in der Woche auf das Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Nach den zum Zeitpunkt der Einlegung der Petition geltenden Bestimmungen bestand in den Schulen generell die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Zuvor war an den Schulen die Verpflichtung, eine medizinische Maske zu tragen, aufgrund des damaligen Infektionsgeschehens zunächst gelockert worden.

Nach der Verordnung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (CoronaVO Schule) bestand während der Basis- und der Warnstufe die durchgängige Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nur noch außerhalb der Unterrichts- und Betreuungsräume. Innerhalb der Unterrichts- und Betreuungsräume wurden vorsichtige Lockerungen der Maskenpflicht für die Schülerinnen und Schüler am Platz ermöglicht. Sobald sie sich aber im Raum fortbewegten, galt die Pflicht zum Tragen der Maske.

Seit dem Eintritt in die Alarmstufe am 17. November 2021 galt die Maskenpflicht in Unterrichts- und Betreuungsräumen wieder grundsätzlich für alle anwesenden Personen. Mit dieser Bestimmung wurde der allgemein erhöhten Infektionsgefahr in diesem Zeitraum Rechnung getragen. Die uneingeschränkte Maskenpflicht in Unterrichts- und Betreuungsräumen galt gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Corona-Verordnung auch für die Dauer der Alarmstufe II, die am 24. November 2021 ausgerufen wurde.

Da die Übertragung des Virus SARS-CoV-2 hauptsächlich über Tröpfchen und Aerosole aus dem Nasen-Rachenraum erfolgt und diese Tröpfchen und Aerosole nach dem gegenwärtigen Stand der medizinischen Erkenntnisse jedenfalls zum Teil von einer medizinischen Maske an der Ausbreitung gehindert werden können, stellt die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske eine sehr wirksame Schutzmaßnahme dar. Ausnahmen von dieser Verpflichtung galten beispielsweise für Schülerinnen und Schüler, die glaubhaft machen konnten, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen, sonstigen zwingenden oder ähnlich gewichtigen und unabwendbaren Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Zu den ferner von der Petentin angesprochenen Testungen ist Folgendes anzumerken: Nach den zum Zeitpunkt der Einlegung der Petition geltenden Vorschriften bestand an Schulen ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Schülerinnen und Schüler, die weder einen Nachweis über dreimal wöchentlich durchgeführte Schnelltests bzw. zwei PCR-Tests pro Woche, noch einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen konnten. Ein Testnachweis konnte beispielsweise er-

bracht werden durch eine an der Schule oder von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (z. B. Arztpraxen, Apotheken) durchgeführten Testung. Der Nachweis konnte von Grundschülerinnen und Grundschülern auch durch eine Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten erbracht werden, sofern nach Entscheidung der Schulleitung die Testung nicht in der Organisationshoheit der Schule durchgeführt wurde.

Die Testpflicht für Personen, die keinen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen konnten, war eine geeignete Maßnahme, um trotz des nach wie vor aktiven Infektionsgeschehens einen Präsenzunterricht zu ermöglichen. Testen ist nach Angaben des Robert Koch-Instituts essenzieller Bestandteil einer umfassenden Pandemiebekämpfungsstrategie. Es ist Grundlage für die zeitnahe Erkennung und Behandlung von Infektionen, für die Unterbrechung von Infektionsketten und für einen Schutz vor weiterer Überlastung unseres Gesundheitssystems. Von der schulischen Testpflicht nicht umfasst waren immunisierte Personen, da von ihnen ein deutlich geringeres Gefährdungspotenzial ausgeht.

Die Landesregierung ist verpflichtet, die Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit der gültigen Maßnahmen zum Infektionsschutz an Schulen auf Basis des aktuellen Infektionsgeschehens stets zu überprüfen. Soweit geboten und erforderlich, werden diese Maßnahmen entsprechend angepasst oder gegebenenfalls aufgehoben.

Seit Änderung des Infektionsschutzgesetzes durch den Bundesgesetzgeber im März 2022 ist die rechtliche Grundlage für eine grundsätzliche landesweite Maskenpflicht in Schulen und Grundschulförderklassen weggefallen. Seit dem 3. April 2022 bestand keine Pflicht mehr, eine Maske zu tragen. Nach dem derzeit geltenden Infektionsschutzgesetz können die Länder Regelungen erlassen, um die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der sonstigen kritischen Infrastruktur zu gewährleisten. Hierzu kann auch eine Maskenpflicht in Schulen ab dem fünften Schuljahr sowie eine Testpflicht in Schulen und Kindertageseinrichtungen gehören.

Beschlussempfehlung:

Soweit die Maskenpflicht im April 2022 aufgehoben wurde, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Achterberg

3. Petition 17/1269 betr. Gnadensache

Der Petent wurde durch Urteil des Amtsgerichts vom 14. Juli 2021, rechtskräftig seit 22. Juli 2022, wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit tätlichem Angriff auf Vollstreckungsbeamte,

zwei Fällen der Körperverletzung und zwei Fällen der Beleidigung unter Einbeziehung der Strafen aus einem Urteil des Amtsgerichts vom 29. Oktober 2020 wegen gefährlicher Körperverletzung und Sachbeschädigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten sowie zusätzlich wegen räuberischen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt. Er verbüßt die Freiheitsstrafen derzeit in der Justizvollzugsanstalt.

Mit seiner Petition bittet der Petent um Entlassung aus der Haft.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Tat und Verurteilung

Der Verurteilung des Amtsgerichts vom 14. Juli 2021 lag folgender Sachverhalt zugrunde:

a) Der bereits mehrfach, unter anderem wegen Diebstahls, Körperverletzung und versuchter Körperverletzung vorbestrafte Petent traf am frühen Abend des 10. Oktober 2020 in angetrunkenem Zustand auf zwei als solche erkennbare Polizeibeamte, die zur Klärung einer vom Petenten begangenen Sachbeschädigung herbeigerufen worden waren. In der Folge störte der Petent die Aufklärungsarbeiten der Beamten mehrfach, sodass diese dem Petenten einen Platzverweis erteilten. Der Petent leistete der als rechtmäßig erkannten Anordnung keine Folge, sondern bezeichnete die Beamten als Rassisten und beleidigte sie. Die Beamten kündigten dem Petenten daraufhin an, ihn in Gewahrsam zu nehmen, woraufhin dieser den Beamten drohte, sie umzubringen.

Die beiden Beamten erklärten dem Petenten nun die Ingewahrsamnahme und versuchten, ihn mittels einfacher körperlicher Gewalt festzunehmen. Der Petent entriss sich zunächst dem Zugriff und schlug einem Beamten mit der geballten Faust ins Gesicht, wodurch der Beamte, wie vom Petenten zumindest billigend in Kauf genommen, erhebliche Schmerzen an Unterkiefer, Kopf und Nacken erlitt. Nachdem es den Beamten gelungen war, den Petenten auf den Boden zu bringen, trat der Petent gezielt gegen Bein und Rücken der Beamten, wodurch diese nicht unerhebliche Schmerzen erlitten.

Das Amtsgericht verhängte für diese Tat unter Einbeziehung der Einzelstrafen aus dem Urteil des Amtsgerichts vom 29. Oktober 2020 eine Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten. Der Verurteilung vom 29. Oktober 2020 lag zugrunde, dass der Petent am 28. Januar 2020 gegen 5:00 Uhr in einer Asylbewerberunterkunft den Geschädigten ohne rechtfertigenden Grund mit einer Glasflasche auf den Kopf schlug, wodurch der Geschädigte, wie vom Petenten zumindest billigend in Kauf genommen, eine Platzwunde unterhalb des Auges erlitt. Ferner trat der Petent am 15. August 2020 eine aus Holz bestehende Tür seiner Unterkunft ein, wodurch diese zerstört wurde und ein Schaden von 500 Euro entstand.

b) Am 20. März 2021 nahm der Petent im Wartebereich einer Bahnhofshalle unbemerkt die EC-Karte

des Geschädigten in der Absicht an sich, diese in der Folge für sich zu verwenden. Überdies steckte er zunächst unbemerkt das Smartphone des Geschädigten im Wert von 700 Euro in seine Jackentasche, was der Geschädigte aber kurz darauf bemerkte. Als der Geschädigte den Petenten daraufhin aufforderte, sein Handy zurückzugeben, kam es zu einer Rangelei, wobei es dem Petenten darauf ankam, im Besitz der Beute zu bleiben.

Das Amtsgericht verhängte für diese Tat eine Freiheitsstrafe von einem Jahr.

2. Stand und Verlauf der Strafvollstreckung

Der Petent befindet sich im Hinblick auf die der Verurteilung des Amtsgerichts vom 14. Juli 2021 zugrundeliegenden Taten seit dem 22. März 2021 in Haft. Die Hälfte der verhängten Strafen war am 22. Juni 2022 erreicht, zwei Drittel werden am 5. November 2022 verbüßt sein. Das Strafende ist auf den 7. August 2023 notiert.

Am 27. August 2021 stellte der Petent einen Antrag auf Entlassung aus der Haft, da bei ihm Darmkrebs diagnostiziert worden sei. Die Staatsanwaltschaft lehnte diesen Antrag am 5. September 2021 ab, nachdem die zuständige Justizvollzugsanstalt mitgeteilt hatte, dass die operative Therapie bereits am 3. September 2021 erfolgt sei und die postoperative Nachbehandlung im Justizvollzugskrankenhaus durchgeführt werden könne.

Mit Beschluss vom 20. Mai 2022, rechtskräftig seit 2. Juni 2022, lehnte das Landgericht eine Aussetzung der verhängten Freiheitsstrafen zum Halbstrafenzeitpunkt ab.

Am 2. August 2022 sah die Staatsanwaltschaft nach § 456a Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO) zum Zeitpunkt der tatsächlichen Abschiebung des Verurteilten von der weiteren Vollstreckung ab, nachdem das Regierungspräsidium am 22. Februar 2022 eine Ausweisungsverfügung erlassen hatte.

3. Petitionsvorbringen

Der Petent trägt vor, der bei ihm festgestellte Krebs schreite immer weiter fort. Damit er seine Familie noch einmal sehen könne, bitte er um Entlassung aus der Haft.

4. Bewertung

Für eine sofortige Entlassung des Petenten aus der Haft liegen keine stichhaltigen Gründe vor. Der weiteren Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafe stehen keine gesetzlichen Hinderungsgründe entgegen. Es besteht auch kein Anlass für eine Unterbrechung der Strafvollstreckung wegen Vollzugsuntauglichkeit. Der Anstaltsarzt der Justizvollzugsanstalt hat insoweit am 25. Juli 2022 ausgeführt, dass sich der Petent derzeit im Stadium der Krebs-Nachsorge befinde und kein Rückfall bzw. Wiederauftreten von Tumoren festgestellt werden konnte. Weder ist demnach eine nahe Lebensgefahr zu besorgen (§ 455 Absatz 4 Nummer 2

StPO) noch liegt eine nicht in der Justizvollzugsanstalt oder in einem Vollzugskrankenhaus angemessen behandelbare Krankheit vor (§ 455 Absatz 4 Nummer 3 StPO). Der Vortrag des Petenten, dass der Krebs weiter fortschreite und akute Lebensgefahr bestehe, entbehrt demnach einer medizinischen Grundlage. Sollte sich der gesundheitliche Zustand des Petenten massiv verschlechtern, würde die Justizvollzugsanstalt dies der Vollstreckungsbehörde mitteilen, die sodann eine Unterbrechung der Strafvollstreckung anordnen könnte.

Auch ein Gnadenerweis ist aufgrund des Vorbringens des Petenten nicht angezeigt. Neue Gesichtspunkte, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind und nicht mehr bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden konnten oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen, bringt der Petent nicht vor. Dem Landgericht war die Krebserkrankung des Petenten bei der Entscheidung vom 20. Mai 2022, die weitere Vollstreckung der Strafen nicht zur Bewährung auszusetzen, bekannt. Dennoch erfolgte eine vorzeitige Haftentlassung nicht, da die ärztlicherseits empfohlenen Untersuchungen auch im Strafvollzug mittels Ausführungen vorgenommen werden könnten.

Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass die Staatsanwaltschaft zwischenzeitlich nach § 456a Absatz 1 StPO zum Zeitpunkt der Abschiebung des Verurteilten von der weiteren Strafvollstreckung abgesehen hat. Der Petent kann demnach zeitnah aus der Haft entlassen werden, wenn seine Abschiebung kurzfristig möglich ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Achterberg

4. Petition 17/945 betr. Meldung von Impfnebenwirkungen durch Ärzte

Auf Grundlage eines Schreibens einer Betriebskrankenkasse vom 21. Februar 2022 an das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) geht der Petent von einer „erheblichen Untererfassung von Impfnebenwirkungen“ aus. Aus Sicht des Petenten sei ein Grund hierfür eine nicht vorhandene Vergütung entsprechender Meldungen. Der Landtag solle sicherstellen, dass die Ärztinnen und Ärzte alle behandelten Impfnebenwirkungen melden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Für die Meldung eines Verdachts einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung gibt es in Deutschland bereits eine bundesrechtliche Verpflichtung für Ärztinnen und Ärzte. Diese ist in § 6 Absatz 1 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) geregelt. Die Mel-

dung erfolgt zunächst von der Ärztin bzw. vom Arzt an das Gesundheitsamt. Dieses ist nach § 11 Absatz 4 IfSG verpflichtet, die gemeldeten Verdachtsfälle der zuständigen Landesbehörde sowie der zuständigen Bundesbehörde, dem PEI, im Einklang mit den Bestimmungen des Datenschutzes in pseudonymisierter Form zu melden.

Die beim PEI eingehenden Meldungen werden dort analysiert, um die Sicherheit der Impfstoffe zu überwachen. Durch entsprechende Verdachtsmeldungen können nach der Zulassung von Impfstoffen auch seltene Nebenwirkungen entdeckt werden, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens aus systematischen Gründen nicht erfasst werden können.

Für Personen, die aufgrund einer Schutzimpfung eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, besteht nach § 60 Infektionsschutzgesetz Anspruch auf Entschädigung. Diese kann bei den Versorgungsämtern der Landkreisverwaltungen beantragt werden, sofern die geschilderte Symptomatik nach ärztlicher Einschätzung auf eine Impfung zurückzuführen ist.

Impfkomplikation bzw. Impfunverträglichkeit werden im ICD-10-Code zur Abrechnung in der vertragsärztlichen Versorgung unter T88.1 abgebildet wird. Damit sind insbesondere folgende Krankheitsbilder erfasst:

- Allergische Reaktion nach Vakzination
- Ekzema vaccinatum durch Schutzimpfung
- Hautausschlag als Impfkomplikation
- Hautausschlag nach Vakzination
- Hypoton-hyporesponsive Episode
- Impfkomplikation
- Impfreaktion
- Impfstoffunverträglichkeit
- Komplikation durch Vakzination
- Mumpsähnliche Erkrankung nach Impfung
- Serumunverträglichkeit

Die Meldungen nach dem Infektionsschutzgesetz selbst sind Teil der berufsrechtlichen Verpflichtungen und werden grundsätzlich nicht vergütet.

Im Schreiben der Krankenkasse, auf das der Petent Bezug nimmt, wurde damals eine erhebliche Untererfassung von Verdachtsfällen für Impfnebenwirkungen durch das PEI angeprangert. Grundlage dafür sei eine Analyse der Abrechnungsdaten der Krankenkasse, die bei einer Hochrechnung auf Gesamtdeutschland eine deutlich höhere Anzahl behandelter Impfnebenwirkungen ergebe, als der Sicherheitsbericht des PEI ausweise.

Allerdings hatte die Krankenkasse dabei nicht zwischen der Abrechnung kurzzeitiger vorübergehender Lokal- und Allgemeinreaktionen, die als Ausdruck der Auseinandersetzung des Organismus mit dem Impfstoff anzusehen sind, wie beispielsweise Kopf- und Glied-

Nach den Feststellungen der Außenprüfung wurde vom Petenten bisher keine private Nutzung der dem Betriebsvermögen zugehörigen Fahrzeuge erklärt. Der Petent erklärte, die betrieblichen Fahrzeuge würden nicht für Privatfahrten genutzt.

Nach der finanzgerichtlichen Rechtsprechung spricht die allgemeine Lebenserfahrung auch dann für eine private Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs, wenn der/dem Steuerpflichtigen zwar für private Fahrten ein Fahrzeug zur Verfügung steht, aber dieses Fahrzeug dem betrieblichen Fahrzeug in Status und Gebrauchswert nicht vergleichbar ist. Nach diesen Rechtsgrundsätzen kann allein die Behauptung des Petenten, die Kraftfahrzeuge würden nicht für Privatfahrten genutzt werden, nicht zur Erschütterung des Anscheinsbeweises für eine private Nutzung führen.

Im vorliegenden Fall gehören gleichzeitig mehrere Kraftfahrzeuge zum Betriebsvermögen des Petenten, sodass aus Vereinfachungsgründen nur für das Kraftfahrzeug mit dem höchsten Bruttolistenpreis eine private Nutzungsentnahme anzusetzen ist.

Der Pkw A hat mit 18 994 Euro den höchsten Bruttolistenpreis. Demnach ergeben sich folgende Wertansätze für die private Pkw-Nutzung jeweils für die Jahre 2016 bis 2018:

Nutzungsentnahme (netto):	18.900 Euro x 1 % x 12 Monate =	2.268 Euro
Umsatzsteuer:	2.268 Euro x 80 % x 19 % =	344,66 Euro
Betriebseinnahmen (brutto):		2.612,66 Euro

Die von der Außenprüfung ermittelten Wertansätze für die private Nutzungsentnahme sind für die Jahre 2016 und 2017 nicht zu beanstanden. Die private Pkw-Nutzung für das Jahr 2018 wurde bisher in zu geringer Höhe angesetzt. Da der Pkw A im Jahr 2018 nach wie vor zum Betriebsvermögen des Petenten gehört hat, ist die private Pkw-Nutzung entsprechend den Jahren 2016 und 2017 anzusetzen. Dementsprechend sind die Einkünfte aus Gewerbebetrieb für das Jahr 2018 um 926,17 Euro (2 612,66 Euro abzüglich bisher von der Außenprüfung angesetzter Wert von 1 686,49 Euro) zu erhöhen.

Umsatzsteuerrechtliche Würdigung:

Die Nutzungsentnahmen für sämtliche, dem Unternehmensvermögen zugeordnete und privat genutzte Kraftfahrzeuge unterliegen gemäß § 3 Absatz 9a Nummer 1 UStG der Umsatzsteuer, sofern diese zuvor zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben.

Gehören mehrere Kraftfahrzeuge zum Unternehmensvermögen des Unternehmers, ist es entsprechend der ertragsteuerlichen Regelung nicht zu beanstanden, wenn nur eine Nutzungsentnahme für das Kraftfahrzeug mit dem höchsten Bruttolistenpreis angesetzt wird.

Nach den Feststellungen der beim Petenten durchgeführten Außenprüfung ist eine Wertabgabenbesteuerung nach § 3 Absatz 9a Nummer 1 UStG – mindestens für das Kraftfahrzeug mit dem höchsten Bruttolistenpreis – unterblieben. Die von der Außenprüfung ermittelten Wertansätze für die private Nutzungs-

entnahme für die Jahre 2016 und 2017 sind nicht zu beanstanden. Die private Nutzungsentnahme für das Jahr 2018 wurde bisher in zu geringer Höhe angesetzt.

Entsprechend den obigen ertragsteuerlichen Ausführungen und entgegen der bisherigen Feststellungen ist die Umsatzsteuer für das Jahr 2018 um 122,17 Euro von bisher 222,49 Euro auf 344,66 Euro zu erhöhen.

– Betriebsausgaben und Sonderausgaben

Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind (§ 4 Absatz 4 EStG). Eine solche Veranlassung ist dann gegeben, wenn die Aufwendungen objektiv mit dem Betrieb zusammenhängen und subjektiv dem Betrieb zu dienen bestimmt sind. Sind diese Voraussetzungen für Aufwendungen, die mit betrieblichen Mitteln beglichen wurden, nicht erfüllt, liegen Privatentnahmen vor. Betriebs- und Sonderausgaben sind in dem Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet wurden (§ 11 Absatz 2 Satz 1 EStG).

– Privatentnahmen

Die für den Haushalt der/des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt ihrer/seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge dürfen weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden (§ 12 Nummer 1 EStG). Dazu gehören auch die Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung der/des Steuerpflichtigen mit sich bringt, auch wenn sie zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit der/des Steuerpflichtigen erfolgen.

Die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern dürfen nicht als Betriebsausgabe berücksichtigt werden. Dies gilt auch für die auf diese Steuern entfallenden Nebenleistungen wie Säumniszuschläge, Verspätungszuschläge, Zinsen, Zwangsgelder und Vollstreckungskosten (§ 12 Nummer 3 EStG). Die Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen sind ebenfalls keine Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 5b EStG).

Dementsprechend können die in den Jahren 2016 bis 2018 geleisteten Einkommensteuerzahlungen (inklusive Folgesteuern und steuerlichen Nebenleistungen) sowie die im Zusammenhang mit der Gewerbesteuererklärung gezahlten Zwangsgelder nicht als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

Die Umsatzsteuerzahlungen wurden in der vom Petenten tatsächlich entrichteten Höhe bereits als Betriebsausgaben berücksichtigt. Die Vollstreckungsgebühren können insoweit noch als Betriebsausgaben anerkannt werden, als sie zur Vollstreckung von Umsatzsteuer angefallen sind. Zugunsten des Petenten werden auch die übrigen Vollstreckungsgebühren vollumfänglich als Betriebsausgaben anerkannt, sodass die diesbezüglich noch zusätzlich anzusetzenden Betriebsausgaben für das Jahr 2016 in Höhe von 52 Euro, für das Jahr 2017 in Höhe von 133,01 Euro und für das Jahr 2018 in Höhe von 81,01 Euro betragen.

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung oder zu einer privaten Rentenversicherung des Betriebsinhabers sind nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig. Denn diese Aufwendungen dienen der Abdeckung des privaten Risikos einer Erkrankung bzw. der Pflegebedürftigkeit. Rentenversicherungsbeiträge sind eine weitere Form des existenzsichernden Aufwands. Sie dienen der Sicherung der Existenz im Alter. Damit liegt auch insoweit eine private Veranlassung vor. Die vom Petenten geltend gemachten Beiträge zur Kranken-, Krankenzusatz- und Pflegeversicherung sowie zur privaten Rentenversicherung können somit nicht als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Die Privatschutzversicherung dient ebenfalls der Abdeckung privater Risiken. Eine über den bereits erfolgten Sonderausgabenabzug hinausgehende Berücksichtigung der Versicherungsbeiträge kommt nicht in Betracht.

Grundsätzlich sind sowohl die Kranken-, Pflege-, als auch Rentenversicherungsbeiträge als Sonderausgaben abzugsfähig. Die elektronisch von der Krankenkasse an das Finanzamt übermittelten Beiträge zur Basisranken- und Pflegeversicherung des Petenten haben in den Jahren 2016 bis 2018 jeweils mehr als 2 800 Euro betragen. Damit werden die tatsächlich gezahlten Beiträge zur Basisranken- und Pflegeversicherung (2016: 7 530 Euro, 2017: 9 316 Euro, 2018: 9 492 Euro) als Sonderausgaben in den Einkommensteuerbescheiden für 2016 bis 2018 berücksichtigt. Ein Abzug weiterer Vorsorgeaufwendungen scheidet wegen des Überschreitens der Höchstbeträge aus.

– Zusammenfassung Betriebsausgaben

Aufgrund von Übertragungsfehlern der Außenprüfung wurde für Oktober 2016 eine Zahlung mit 400 Euro statt mit 450 Euro und für Dezember 2016 eine Beitragszahlung zur Gebäudeversicherung nur in Höhe von 27,57 Euro statt mit 57,54 Euro berücksichtigt. Im August 2017 wurde eine Beitragszahlung zur Sozialversicherung des Arbeitnehmers von 526,93 Euro bisher fälschlicherweise nicht gewinnmindernd berücksichtigt. Darüber hinaus werden die in den Jahren 2016 bis 2018 gezahlten Vollstreckungskosten in dem oben genannten Umfang als Betriebsausgaben berücksichtigt. Dementsprechend sind die Betriebsausgaben zugunsten des Petenten wie folgt zu korrigieren:

	2016	2017	2018
Lt. BP-Bericht	96.377,47 Euro	87.089,31 Euro	74.136,93 Euro
neu	96.509,44 Euro	87.749,25 Euro	74.217,94 Euro
Abweichung	131,97 Euro	659,94 Euro	81,01 Euro

Die Einwendungen des Petenten sind nicht geeignet, eine darüberhinausgehende Erhöhung der Betriebsausgaben zu erreichen. Eine Auswirkung auf die Umsatzsteuer ergibt sich hieraus nicht.

– Vollstreckungsmaßnahmen

Die durchgeführten Vollstreckungsmaßnahmen sind nicht zu beanstanden. Vielmehr gewährte das Finanzamt vorliegend eine Erhöhung des pfändungsfreien

Betrags und Vollstreckungsaufschub in Abweichung von der gültigen Weisungslage zugunsten des Petenten. Die rechtmäßig ausgebrachte Kontenpfändung vom 5. Februar 2021 wurde aufgehoben.

Das Finanzamt ist gesetzlich verpflichtet, zur Rückführung bestehender Steuerschulden ein Vollstreckungsverfahren einzuleiten (§ 85 der Abgabenordnung – AO). Dabei wäre selbst eine vermeintlich fehlerhafte Steuerfestsetzung kein Vollstreckungshindernis.

Die Voraussetzungen für den Beginn der Vollstreckung waren vorliegend gegeben, da der Petent die fälligen Steuern nicht entrichtet hat. Einlassungen des Petenten zur Höhe der festgesetzten Steuern hindern die Vollstreckung nicht, da Einwendungen gegen die zu vollstreckenden Verwaltungsakte nur außerhalb des Vollstreckungsverfahrens mit den dort zugelassenen Rechtsbehelfen zu verfolgen sind (§ 256 AO).

Die mittlerweile aufgehobene Kontenpfändung bei dem Petenten war ein verhältnismäßiges Mittel zur Beseitigung der Forderungen, das auch in vergleichbaren Fällen zum Einsatz kommt und damit rechtlich einwandfrei.

Begehrt ein Vollstreckungsschuldner einen höheren pfändungsfreien Betrag als das Gesetz in § 850c Absatz 1 ZPO vorsieht, kann dieser erweiterte Pfändungsschutz in der Regel nur auf Antrag und Nachweis, dass besondere Bedürfnisse dies erfordern, angeordnet werden. Die vom Petenten selbst erstellte Aufstellung war mangels Belegen (beispielsweise aktuelle Kontoauszüge) nicht nachprüfbar und somit grundsätzlich nicht geeignet, um eine Erhöhung des Pfändungsfreibetrags zu erwirken. Das Finanzamt ist jedoch vom Grundsatz der Nachweispflicht zum Vorteil des Petenten abgewichen und hat eigene Ermittlungen angestellt, indem es den Betriebsprüfungsbericht sowie die Lohnsteuerdaten des Arbeitnehmers des Petenten ausgewertet hat und Teilen der Aufstellung pauschal gefolgt ist. Die Erhöhung des Freibetrags des Pfändungsschutzkontos nach § 850k Absatz 4 ZPO erfolgte somit rechtsfehlerhaft, aber zugunsten des Petenten. Zudem wurde die Pfändung zeitnah zu seinem Vorteil aufgehoben.

Ebenso verhält es sich mit der gewährten einstweiligen Einstellung der Vollstreckung. Diese kann nach § 258 AO gewährt werden, wenn die Vollstreckung einen unangemessenen Nachteil mit sich bringen würde und dieser durch kurzfristiges Zuwarten vermieden werden könnte. Die üblichen mit der Vollstreckung verbundenen Konsequenzen – wie zum Beispiel die Verschlechterung des Verhältnisses zur Hausbank und herabgesetzte Kreditwürdigkeit – zählen nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht hierzu. Außerdem wurden die Belange des Petenten bereits stärker als üblich berücksichtigt, indem das Finanzamt trotz fehlender Nachweise einen erhöhten Pfändungsfreibetrag angeordnet hatte. Ein unangemessener Nachteil im Sinne des § 258 AO lag daher nicht vor.

Überdies hat der Petent die von ihm selbst vorgeschlagene Ratenvereinbarung, die weit außerhalb des von

der Rechtsprechung definierten Rechtsrahmens ohne jeden Nachweis und entgegen der üblichen Ermessenskriterien gewährt wurde, umgehend gebrochen.

Die Voraussetzungen für einen erneuten Vollstreckungsaufschub liegen damit nicht vor. Vielmehr sollte angesichts der hohen und weiter steigenden Rückstände die Vollstreckung baldmöglichst fortgeführt werden. Die aktuell gemeldeten Umsätze des Petenten bewegen sich stabil über 10 000 Euro monatlich, sodass über eine Vollstreckung in das Pfändungsschutzkonto oder mittels Forderungspfändungen an die Auftraggeber des Petenten rasch ein Vollstreckungserfolg herbeigeführt werden könnte. Der Petent hat zudem auch Gewerbesteuerrückstände, sodass damit einhergehende konkurrierende Vollstreckungsmöglichkeiten der Stadt gesehen werden sollten. Berechtigte Belange des Petenten können auf Antrag und Nachweis durch einen entsprechenden Pfändungsfreibetrag geschützt werden.

– Zusammenfassung

Nach Aktenlage ergeben sich für die Jahre 2016 bis 2018 folgende Änderungen im Vergleich zu den bisherigen Festsetzungen:

	2016	2017	2018
bisher angesetzte Einkünfte aus Gewerbebetrieb	62.710,64 Euro	81.934,10 Euro	87.496,81 Euro
Gewinnminderung aufgrund Verminderung Betriebseinnahmen	–	–15,97 Euro	–102,50 Euro
Gewinnerhöhung aufgrund Erhöhung private Pkw-Nutzung	–	–	+926,17 Euro
Gewinnminderung aufgrund Erhöhung Betriebsausgaben	–131,97 Euro	–659,94 Euro	–81,01 Euro
neu anzusetzende Einkünfte aus Gewerbebetrieb	62.578,67 Euro	81.258,19 Euro	88.239,47 Euro

	2016	2017	2018
bisher festgesetzte Umsatzsteuer	24.983,48 Euro	26.569,78 Euro	25.537,80 Euro
Änderung Betriebseinnahmen	–	–2,55 Euro	–16,37 Euro
Änderung private Pkw-Nutzung	–	–	+122,17 Euro
Änderung Betriebsausgaben	–	–	–
neu anzusetzende Umsatzsteuer	24.983,48 Euro	26.567,23 Euro	25.643,60 Euro

Eine Änderung der Einkommensteuerfestsetzung für das Jahr 2016 und der Umsatzsteuerfestsetzung für das Jahr 2017 würde nach derzeitiger Aktenlage aufgrund § 1 Absatz 2 der Kleinbetragsverordnung unterbleiben. Eine Änderung der Einkommensteuerfestsetzung und der Umsatzsteuerfestsetzung für das Jahr 2018 käme nur im Rahmen einer sog. Verböserung nach § 367 Absatz 2 Satz 2 AO in Betracht.

Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Einkommensteuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Vor diesem Hintergrund könnten auch die Bescheide über die Festsetzung von Vorauszahlungen zur Einkommensteuer inklusive Annexsteuern sowie der für Vorauszahlungszwecke festgesetzte Gewerbesteuermessbetrag angepasst werden.

Das Ministerium für Finanzen hat mitgeteilt, dass es derzeit nicht ausschließen könne, dass noch weitere Änderungen der Besteuerungsgrundlagen vorzunehmen seien, weil sich bei der nochmaligen Überprüfung der Steuerfestsetzungen noch weitere Unklarheiten ergeben haben:

- So sei nicht schlüssig, dass der Petent als Betreiber eines Hausmeisterservices Beiträge zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung als Altersvorsorgeaufwendungen geltend macht.
- Des Weiteren erscheine es nicht schlüssig, dass der Petent Beiträge zu einer Gebäudeversicherung in Höhe von 402,78 Euro (2016) und 711,27 Euro (2017) als Betriebsausgaben geltend mache, obwohl diese laut der Mietvereinbarung nicht auf ihn umgelegt werden.
- Hinsichtlich der als Betriebsausgaben anerkannten Beiträge zu den sonstigen Versicherungen in Höhe von 1 310,22 Euro (2016), 2 134,49 Euro (2017) und 2 780,80 Euro (2018) sei nicht abschließend geklärt, um welche Art von Versicherungen es sich handelt. Damit sei die betriebliche oder private Veranlassung nicht eindeutig erkennbar.
- Für die im Betriebsvermögen befindlichen Pkw sei zudem bislang keine Absetzungen für Abnutzung berücksichtigt worden. Insoweit könnten sich die Betriebsausgaben noch erhöhen.
- Zudem sei für den im Jahr 2018 verkauften Opel kein Verkaufserlös angesetzt worden. Insoweit könnten sich die Betriebseinnahmen noch erhöhen.
- Für den Anfang des Jahres 2016 erworbenen Opel sei bereits eine Zahlung von 10 000 Euro als sofort abzugsfähige Betriebsausgabe anerkannt worden. Sofern es sich dabei jedoch um eine Kaufpreiszahlung handelt, wäre die Zahlung auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Pkw zu verteilen. Insoweit könnten sich die Betriebsausgaben in 2016 noch vermindern und in 2017 und 2018 noch erhöhen.
- Des Weiteren sei noch zu klären, ob eine Nutzungsentnahme für eine private Telefonnutzung anzusetzen sei (insoweit könnten sich die Betriebseinnahmen noch erhöhen) und ob die bisher nicht nachgewiesenen Rechtsanwaltskosten als Betriebsausgaben zu berücksichtigen seien (insoweit könnten sich die Betriebsausgaben noch vermindern).

Das Ministerium der Finanzen hat weiter mitgeteilt, dass es zur Aufklärung der noch bestehenden Unklarheiten beabsichtige, den Sachverhalt nach Abschluss des Petitionsverfahrens weiter aufzuklären (unter an-

derem durch Anforderung weiterer Unterlagen vom Petenten). Sofern die Besteuerungsgrundlagen zu Ungunsten des Petenten zu ändern seien, werde der Petent vor Erlass einer Einspruchsentscheidung auf die Möglichkeit der Rücknahme des entsprechenden Einspruchs hingewiesen. Hierdurch könne er verhindern, dass die bisherigen Steuerfestsetzungen zu seinen Ungunsten geändert werden.

Sollte sich nach der vollständigen Sachverhaltsermittlung ergeben, dass die Besteuerungsgrundlagen zugunsten des Petenten zu ändern wären, werde diese Änderung vom Finanzamt im Rahmen einer Einspruchsentscheidung vorgenommen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

13. Petition 17/1397 betr. Gesundheitswesen, Krankenhausfinanzierung

Der Petent fordert in seiner ursprünglich an den Deutschen Bundestag gerichteten Eingabe, Maßnahmen gegen die Monetarisierung im Krankenhauswesen zu ergreifen. Er kritisiert das derzeitige diagnosebezogene Fallpauschalensystem (DRG-System), das eine Abrechnung von Krankenhausleistungen nach Fallpauschalen vorsieht. Bei diesem Abrechnungssystem würden ökonomische Fragen medizinische Versorgungsfragen überlagern, was zur Übertherapie führen würde.

Außerdem fordert der Petent zur Installation einer Kontrolle auf, die bei Übernahmen von Gesundheitseinrichtungen durch private Kapitalgesellschaften greifen würde.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hielt nach dortiger Beratung die Petition für geeignet, diese der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen, soweit es um ein Gesamtkonzept zur Finanzierung des Krankenhauswesens geht und den Landesvolksvertretungen zur Kenntnis zu geben.

Die hiesige Prüfung hat Folgendes ergeben:

Das derzeitige DRG-System findet bei der Abrechnung von Krankenhausleistungen bundesweite Anwendung. Es basiert auf dem Fallpauschalenänderungsgesetz des Bundes vom 17. Juli 2003. Die Regelung der Abrechnung von Krankenhausleistungen liegt nicht in der Zuständigkeit des Landes Baden-Württemberg.

Im Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg (LKHG) ist der Grundsatz der Vielfalt der Krankenhausträger niedergelegt. Nach § 1 Absatz 2 Satz 2 LKHG ist bei der Durchführung des Landeskrankenhausgesetzes die Vielfalt der Krankenhausträger zu

beachten. Und nach § 1 Absatz 2 Satz 1 LKHG wird die Krankenhausversorgung von öffentlichen, freigemeinnützigen und privaten Krankenhäusern getragen.

Außerdem bedarf der Verkauf eines Krankenhauses von einem öffentlichen oder freigemeinnützigen an einen privaten Träger der Zustimmung durch das Bundeskartellamt, um eine marktbeherrschende Stellung eines einzelnen Trägers zu verhindern.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

14. Petition 16/1946 betr. Bausache

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die Rücknahme der im Jahr 2015 erteilten Baugenehmigung für den Offenstall mit Paddock, die Dunglege und das Heulager für ihren Pensionspferdebetrieb sowie gegen den abgelehnten Bauantrag für die Errichtung eines weiteren Offenstalls mit zwei Paddockboxen. Des Weiteren wendet sie sich gegen vermeintlich ungerechtfertigte Anschuldigungen des Landwirtschaftsamts und das Absprechen der landwirtschaftlichen Privilegierung ihres jungen Betriebs aufgrund zu geringer Betriebsflächen.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

a) Pferdebetrieb

Die Petentin betreibt gemeinsam mit ihren Eltern seit 2011 einen Pferdebetrieb mit Pensionshaltung und Reitschule. Das Grundstück befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) und liegt in einem Landschaftsschutzgebiet.

Der vorherige Eigentümer des Grundstücks hatte das Grundstück bereits mit einem Gebäude nach § 35 Absatz 1 BauGB bebauen lassen. In der Baugenehmigung war damals darauf hingewiesen worden, dass nach dem Ende der Privilegierung sämtliche bauliche Anlagen auf dem Grundstück wieder zu entfernen sind. Das Bestandsgebäude wurde von der Petentin beim Erwerb des Grundstücks übernommen und wird nun für ihren Pferde pensionsbetrieb genutzt.

Im Jahr 2014 stellte die Petentin beim zuständigen Landratsamt einen Bauantrag für die Errichtung eines Offenstalls mit Paddock (= grasloser, eingezäunter, zumeist befestigter Auslauf für Pferde), sowie eines Heulagers und einer Dunglege. Der Pferde pensionsbetrieb beherbergte zu diesem Zeitpunkt sieben Pferde. Da die Petentin bzw. der Betrieb zu diesem Zeit-

punkt lediglich 2,89 Hektar bewirtschafteten und danach kein landwirtschaftlicher Erwerbsbetrieb vorlag, wurde die Baugenehmigung mit Entscheidung vom 18. August 2014 abgelehnt.

Mit Schreiben vom 28. August 2014 legte die Petentin Widerspruch gegen die versagte Baugenehmigung ein. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens legte die Petentin sieben Landpachtverträge mit zehnjähriger Laufzeit über insgesamt 7,23 Hektar vor. Damit bewirtschaftete der Betrieb in der Summe 10,12 Hektar Flächen und überstieg damit die in der gängigen Verwaltungspraxis geforderte Mindestgröße landwirtschaftlich genutzter Flächen. Im Zusammenhang mit den zu erwartenden Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft konnte der Erwerbscharakter des landwirtschaftlichen Betriebs und damit die privilegierte Zulässigkeit im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 BauGB vom Landratsamt bestätigt werden. Mit Bescheid vom 27. März 2015 wurde der Petentin die Baugenehmigung erteilt.

Während des Baugenehmigungsverfahrens standen sowohl Herr X als auch sein Stellvertreter Herr Y vom Fachdienst Landwirtschaft des Landratsamts der Petentin beratend und moderierend zur Seite, um offene bzw. strittige Punkte u. a. mit den anderen Fachdiensten des Landratsamts oder mit der Kommune, die das gemeindliche Einvernehmen vor der Einreichung der langfristigen Pachtverträge zunächst versagt hatte, auszuräumen.

Mit Schreiben vom 27. Februar 2016 zeigte die Petentin dem Landratsamt die bereits durchgeführte Errichtung eines weiteren Stalls mit Paddockboxen an. Nach Auffassung der Petentin hätte der Stall mit Paddockboxen verfahrensfrei errichtet werden können, da sie landwirtschaftlich privilegiert sei. Vom Landratsamt erhielt die Petentin mit Schreiben vom 14. April 2016 die Mitteilung, dass die Errichtung des Stalls genehmigungspflichtig und somit die Einreichung eines Bauantrags erforderlich sei. Dieser Aufforderung kam die Petentin am 27. September 2016 nach, weitere Unterlagen, die insbesondere auch für die Stellungnahme des Fachdienstes Landwirtschaft maßgeblich waren, wurden am 12. Dezember 2016 nachgereicht. Unter anderem war Teil dieser Unterlagen wieder eine Liste der von der Petentin bzw. vom Betrieb bewirtschafteten Flurstücke. Die Liste entsprach im Wesentlichen der Liste, die von der Petentin im Widerspruchsverfahren der ersten Baugenehmigung von 2014 nachgereicht wurde. Jedoch verzeichnete die Liste nun zwei der 2014 für zehn Jahre gepachteten Flurstücke weniger, d. h. dass diese nicht mehr in der Bewirtschaftung des Pferdebetriebs standen. Bei der Prüfung des Landratsamts, ob die weiteren von der Petentin angegebenen gepachteten Flurstücke tatsächlich von dem Pferdebetrieb bewirtschaftet werden, wurde festgestellt, dass die beiden Verpächter für eben diese Flurstücke in den Jahren 2015 und 2016 EU-Fördergelder für deren Bewirtschaftung beantragt hatten. Die Petentin selbst hatte hingegen keinen Antrag auf Fördergelder für die Bewirtschaftung der Flächen gestellt. Dies ließ das Landratsamt zu dem Schluss kommen, dass die von der Petentin angegebenen Flur-

stücke voraussichtlich nicht von dem Pferdebetrieb, sondern weiterhin von den Verpächtern bewirtschaftet wurden.

Da die Zahlung der Fördergelder unmittelbar an die Bewirtschaftung der Flurstücke geknüpft ist und die Nichteinhaltung einen sanktionsrelevanten Sachverhalt darstellt, erfolgte zur Aufklärung des Sachverhalts daraufhin eine Anhörung der Verpächter. Die beiden Verpächter gaben im Anhörungsverfahren an, die mittels langjähriger Pachtverträge seit November 2014 an die Petentin verpachteten Flurstücke doch noch selbst zu bewirtschaften. Der Rechtsbeistand der Petentin erläuterte dazu mit Schreiben vom 30. Mai 2017 an das Landratsamt, dass die in Frage stehenden Flurstücke in den Jahren 2015 und 2016 – aus Zeitgründen der Petentin – von einem der Verpächter gefälligkeithalber weiter bewirtschaftet wurden und mit dem zweiten Verpächter die Vereinbarung getroffen wurde, dass die verpachteten Flächen von der Petentin zwar beweidet wurden, der Verpächter sie jedoch weiterhin mulchte.

Demzufolge musste das Landratsamt davon ausgehen, dass die Petentin zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung im März 2015 die von ihr angeführten landwirtschaftlichen Flächen nicht selbst bewirtschaftete. Insofern kam das Landratsamt im Januar 2017 zu dem Ergebnis, dass weder für die erteilte Baugenehmigung für den Offenstall mit Paddock, Heulager und Dunglege, noch für die beantragte Baugenehmigung für den (bereits errichteten) Stall mit Paddock, die Voraussetzung der dienenden Funktion der Anlagen für einen landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB gegeben war bzw. ist und dass die Petentin bei beiden Bauvorhaben gegenüber dem Landratsamt in Bezug auf die bewirtschafteten Flächen unrichtige Angaben gemacht hatte.

Die Petentin wurde daraufhin mit Schreiben vom 9. und 10. Februar 2017 vom Landratsamt darüber informiert, dass die erteilte Baugenehmigung vom 27. März 2015 aufgehoben werden soll und die beantragte Baugenehmigung vom 27. September 2016 nicht erteilt werden kann. Gleichzeitig wurde die Petentin mit diesem Schreiben angehört.

Das Landratsamt nahm die Baugenehmigung vom 27. März 2015 für die Errichtung des Offenstalls mit Paddock, des Heulagers und der Dunglege mit Verfügung vom 4. April 2017 zurück. Der Bauantrag für die Errichtung des Stalls mit Paddock wurde mit Entscheidung vom 4. April 2017 abgelehnt.

Die Petentin legte gegen beide Entscheidungen mit Schreiben vom 19. April 2017 Widerspruch ein. Da das Landratsamt den Widersprüchen nicht abhelfen konnte, wurden diese dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt. Eine Entscheidung steht in beiden Widerspruchsverfahren derzeit noch aus. Das weitere Widerspruchsverfahren bzw. das eventuell anschließende Klageverfahren bleiben daher abzuwarten.

b) Tätigkeit im Landratsamt/landwirtschaftliches Referendariat

Die Petentin war vom 15. Mai 2013 bis 30. September 2015, und damit zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Errichtung des Offenstalls mit Paddock, des Heulagers und der Dunglege, als Sachbearbeiterin im Fachdienst Landwirtschaft des Landratsamts tätig. Ab 1. Oktober 2015 war die Petentin im Landwirtschaftsreferendariat beim Landwirtschaftsamt X tätig. Das Referendariat endete Ende April 2017. Die Petentin wurde anschließend nicht in den Landesdienst übernommen.

2. Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung

a) Pferdehaltung

– Rücknahme der zunächst erteilten Baugenehmigung

Die Rücknahme der zunächst erteilten Baugenehmigung für die Errichtung des Offenstalls mit Paddock, des Heulagers und der Dunglege ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Die Baugenehmigung wurde rechtswidrig erlassen, da dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstanden und somit keine Baugenehmigung nach § 58 Landesbauordnung (LBO) erteilt werden konnte.

Dem Vorhaben standen öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, da das Vorhaben keinem landwirtschaftlichen Betrieb dient und daher nicht nach § 35 Absatz 1 BauGB privilegiert zugelassen werden konnte.

Nach ständiger Rechtsprechung ist von einem landwirtschaftlichen Betrieb nur auszugehen, wenn eine spezifische betriebliche Organisation vorhanden ist, die Flächen nachhaltig bewirtschaftet werden und es sich um ein auf Dauer gedachtes und auf Dauer lebensfähiges Unternehmen handelt.

Im Rahmen der gängigen Verwaltungspraxis wird als ein Indiz für die Eigenschaft der Landwirtschaft im Sinne von § 201 BauGB das Erreichen der Mindestgrößen nach § 1 Absatz 2 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (GAL) herangezogen. Für einen landwirtschaftlichen Betrieb mit ausschließlich Acker- und Grünlandflächen beträgt die Mindestgröße der bewirtschafteten Flächen danach ohne Berücksichtigung der Hoffläche acht Hektar.

Es ist davon auszugehen, dass lediglich die im Eigentum der Petentin stehenden Flächen im Umfang von circa drei Hektar nachhaltig von dem Betrieb bewirtschaftet werden, da die hinzugepachteten sieben Hektar nicht bzw. nur zum Teil selbst von der Petentin bewirtschaftet werden. Dies ist deutlich weniger, als die in der gängigen Verwaltungspraxis für einen landwirtschaftlichen Erwerbsbetrieb geforderte Mindestgröße

von acht Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Damit fehlt es fußend auf der gängigen Verwaltungspraxis angesichts der geringen Größe der von der Petentin nachhaltig bewirtschafteten Flächen bereits an den Merkmalen der Dauerhaftigkeit und Nachhaltigkeit, sodass – bis auf Weiteres – nicht von einem landwirtschaftlichen Betrieb ausgegangen werden kann.

Insofern handelte es sich bei dem Offenstall mit Paddock, dem Heulager und der Dunglege nicht um ein privilegiertes landwirtschaftliches Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB.

Ferner kann das Vorhaben auch nicht nach § 35 Absatz 2 BauGB als sonstiges Vorhaben im Außenbereich zugelassen werden, da die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert gemäß § 35 Absatz 3 Nummer 2 BauGB als öffentlicher Belang beeinträchtigt sind.

Der Baugenehmigung standen insofern öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, weshalb eine Baugenehmigung nach § 58 LBO nicht rechtmäßig erteilt werden konnte.

Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes nach § 48 Absatz 1 Satz 1 LVwVfG waren daher erfüllt.

Da es sich bei der Baugenehmigung jedoch um einen begünstigenden Verwaltungsakt handelt, darf nach § 48 Absatz 1 Satz 2 LVwVfG ein rechtswidriger Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsakts vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist.

Auf das Vertrauen in den Bestand des Verwaltungsakts kann sich die Petentin vorliegend jedoch nicht berufen, da bereits zum Zeitpunkt des Erlasses der Baugenehmigung die hinzugepachteten Flächen nicht von der Petentin bewirtschaftet wurden und insofern bereits zu diesem Zeitpunkt kein landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des § 201 BauGB gegeben war. Der Verwaltungsakt (Baugenehmigung) war somit durch Angaben erwirkt worden, die in wesentlichen Beziehungen unrichtig oder unvollständig waren.

– Ablehnung des Bauantrags für den Stall mit zwei Paddockboxen

Die Ablehnung des Bauantrags zur Errichtung des neuen (bei Antragstellung bereits errichteten) Stalls mit zwei Paddockboxen ist danach ebenfalls nicht zu beanstanden. Auch dieses Vorhaben konnte anhand der vorliegenden Sachlage im Außenbereich nicht zugelassen werden, weshalb öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben entgegenstanden und die Baugenehmigung daher nicht nach § 58 LBO rechtmäßig erteilt werden konnte.

Zum Zeitpunkt des Antrags zur Errichtung des Stalls mit zwei Paddockboxen im Dezember 2016 waren zudem bereits 13 Pferde in dem Pferdepensionsbetrieb,

womit ein noch größerer Bedarf an Flächen als beim ersten Bauantrag (mit damals sieben Pferden) einhergeht. Insofern muss bei den angegebenen Flächengrößen auch hier davon ausgegangen werden, dass die Futtergrundlage für die Pferde nicht überwiegend auf den zum Pferdepensionsbetrieb gehörenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. Bei Kleinpferden wird in der Regel eine Mindestfläche von 0,45 bis 0,5 Hektar je Tier als Futterfläche angenommen, die zumindest zu 50 Prozent für die Selbsterzeugung des erforderlichen Futters zu Verfügung stehen soll. Bei 13 Pferden wären somit 2,93 Hektar Futterfläche erforderlich.

Die Errichtung des Stalls mit zwei Paddockboxen ist bei Anwendung der gängigen Bewertungsmaßstäbe daher bis auf Weiteres nicht nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB privilegiert zulässig. Auch kann das Vorhaben nicht nach § 35 Absatz 2 BauGB zugelassen werden, da dem Vorhaben bislang öffentliche Belange entgegenstehen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass durch den (neuen) Nachweis von Flächen, die von dem Betrieb der Petentin bewirtschaftet werden, der Betrieb zukünftig als privilegiert anerkannt und die Vorhaben daher nach § 35 Absatz 1 BauGB zugelassen werden könnten.

– Landschaftsschutzgebiet

Das Grundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs einer Landschaftsschutzgebiets-Verordnung (LSG-VO). Wesentlicher Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets ist „die Erhaltung unverbauter und landschaftsästhetisch ansprechender Landschaftsteile als lokal und regional bedeutsamen Erholungsraum“. Handlungen, die das Landschaftsbild erheblich nachteilig ändern oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise erheblich beeinträchtigen, sind verboten (§ 4 Nummer 3 LSG-VO). Die „natürliche Eigenart der Landschaft“ wird hier zwar durch die bereits vorhandene Bebauung und die benachbarte Eisenbahnlinie mitgeprägt, im Gesamteindruck überwiegt jedoch ein abwechslungsreiches und reich strukturiertes Mosaik aus Äckern, Wiesen und Wald.

Gleichwohl stehen einer möglichen Erlaubniserteilung nicht von vornherein unüberwindbare Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegen. Gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 LSG-VO ist die Errichtung neuer landwirtschaftlicher Betriebsansiedlungen und die Erweiterung landwirtschaftlicher Anwesen im Landschaftsschutzgebiet grundsätzlich möglich. Die Erlaubnis wird durch die Baugenehmigung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergeht (§ 5 Absatz 4 LSG-VO).

Vor diesem Hintergrund und der bereits bestehenden Vorbelastung mit den vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück sowie dem punktuellen Eingriffscharakter ist eine Erlaubniserteilung nicht ausgeschlossen. Entscheidend für die Beurteilung ist hierbei aber auch, ob es sich bei dem Vorhaben um ein privilegiertes landwirtschaftliches Bauvorhaben handelt oder ob eine Hobby- bzw. gewerbliche Tierhaltung vorliegt.

Bei den beiden letztgenannten ist regelmäßig von einer Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugehen. Anders als bei einem auf den Außenbereich als Produktionsstätte angewiesenen landwirtschaftlichen Betrieb sind bei einer nicht privilegierten Bebauung und der damit verbundenen Nutzung keine öffentlichen oder privaten Interessen ersichtlich, die sich in der Abwägung mit den gegenläufigen Interessen des Naturschutzes durchsetzen könnten.

Daher ist auch aus naturschutzrechtlicher Sicht maßgeblich, ob das Vorhaben zukünftig als privilegiert angesehen werden kann.

– Widerspruchsverfahren

Das Widerspruchsverfahren, in dem die Rechtmäßigkeit der Rücknahme der bereits erteilten Baugenehmigung sowie die Ablehnung der beantragten Baugenehmigung auf ihre Recht- und Zweckmäßigkeit überprüft werden, ist noch offen.

Im Widerspruchsverfahren wird auch geprüft, ob die dargestellte Definition und Betrachtungsweise des Begriffs „Landwirtschaft“ – auch unter Berücksichtigung der gerade in Baden-Württemberg vorzufindenden kleinteiligen Landwirtschaft mit kleinen und zersplitterten Flächen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Nebenbetriebslandwirtschaft – einer Überprüfung standhält.

Durch die aufschiebende Wirkung der eingelegten Widersprüche darf die Baurechtsbehörde derzeit jedoch weder die Rücknahme noch die Ablehnung der Baugenehmigungen vollziehen.

Im weiteren baurechtlichen Verfahren sind bei der von der Baurechtsbehörde in pflichtgemäßem Ermessen zu treffenden Entscheidungen über die eventuelle Beseitigung der baulichen Anlagen bzw. deren Duldung jedoch u. a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Der Pferdepensionsbetrieb wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt – insbesondere für den Fall, dass die Petentin in naher Zukunft die erforderlichen landwirtschaftlichen Flächen nachweisen und bewirtschaften kann und der Betrieb somit nach § 35 Absatz 1 BauGB privilegiert werden könnte – von der Petentin in einem gewissen Umfang ernsthaft betrieben. Des Weiteren hätte der Abriss der baulichen Anlagen für die Petentin und ihren jungen Betrieb existenzgefährdende Folgen.

b) Anschuldigungen gegenüber dem Landratsamt

Nach den vorliegenden Akten sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sich das Landratsamt rechtswidrig verhalten hat. Zudem ist kein Ermessensfehlergebrauch des Landratsamts zu Ungunsten der Petentin und ihres jungen Betriebs zu erkennen.

In Bezug auf die Aufklärung des Sachverhalts bezüglich der Unklarheiten bei der Beantragung von EU-Fördergeldern für die Bewirtschaftung von landwirt-

schaftlichen Flächen durch die beiden Verpächter war das Landratsamt zur Aufklärung des Sachverhalts verpflichtet. Die Anhörung der beiden Verpächter zur Aufklärung des Sachverhalts ist daher nicht zu beanstanden. Das Landratsamt sieht nach der Anhörung vielmehr bei keinem der drei Antragsteller (Petentin und beide Verpächter) einen Verstoß gegen die entsprechenden EU-Verordnungen.

Dass das Landratsamt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz als Ausbilder der Petentin im Referendariat von den Unstimmigkeiten bei der Beantragung von EU-Fördergeldern unterrichtet, ist nicht zu beanstanden. Zudem ist es unerheblich, dass dies vom neuen Fachdienstleiter Y gemeldet wurde, der zum Zeitpunkt der Beschäftigung der Petentin am Landratsamt noch nicht der Leiter des Fachdienstes war und daher die Petentin nicht persönlich kannte. Herr Y war zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Unstimmigkeiten der Leiter des Fachdienstes und daher fachlich für die Meldung zuständig.

III. Ergebnis

Im Zuge des Petitionsverfahrens hat eine Kommission des Petitionsausschusses zwei Mal vor Ort die Beteiligten angehört und eine Ortsbesichtigung durchgeführt, wurde die Petition mehrere Male im Petitionsausschuss beraten und auch die Petentin im Ausschuss angehört.

Als Ergebnis der Ermittlungen bleibt Folgendes festzuhalten:

Der Petentin wurde anheimgestellt, aufgrund des in der Zwischenzeit neu eingetretenen Sachverhalts einen neuen Bauantrag bei der unteren Baurechtsbehörde einzureichen, der alle bereits bestehenden baulichen Anlagen, auch den während des laufenden Petitionsverfahrens errichteten Reitzirkel, der noch nie Gegenstand eines Bauantrags war, umfasst. Ohne der daran anschließenden abschließenden Prüfung durch die untere Baurechtsbehörde vorzugreifen, ist festzuhalten, dass eine Genehmigung des Vorhabens nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB grundsätzlich möglich ist, sofern von einer landwirtschaftlichen Tätigkeit der Petentin ausgegangen werden kann. Bei der weiteren Prüfung ist allerdings zu berücksichtigen, dass die landwirtschaftliche Pensionspferdehaltung die Reitschule „mitziehen“ muss, da die Reitschule keine Privilegierung erhalten kann. Somit muss die Reitschule der Landwirtschaft und der Pensionspferdehaltung im Sinne von § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB dienend zu- und untergeordnet sein. In Ermangelung vollständiger Bauantragsunterlagen war eine Entscheidung jedoch bislang nicht möglich und ist es auch derzeit nicht, nachdem die Petentin gegenüber dem Landratsamt mit Schreiben vom 3. April 2021 mitgeteilt hat, zum aktuellen Baugenehmigungsverfahren keine weiteren Unterlagen nachzureichen, die neben den derzeit geplanten Vorhaben auch alle bereits bestehenden, jedoch bislang noch nicht genehmigten baulichen Anlagen umfassen. Dies sei ihrer Ansicht nach nicht erforderlich, da die bestehenden baulichen Anlagen bereits

genehmigt seien bzw. ein Bauantrag hierfür vorliege. Gegenstand des aktuellen Baugenehmigungsverfahrens sei daher weiterhin nur die Errichtung eines weiteren Offenstalls. Insofern ist der im Petitionsverfahren aufgezeigte Kompromiss und Weg, die baurechtliche Legalisierung der bestehenden sowie die Genehmigung weiterer geplanter baulicher Anlagen zu erreichen, bis auf Weiteres nicht möglich.

Die Petentin ist mehrmals darauf hingewiesen worden, dass der aufgezeigte Weg, einen aktuellen vollständigen Bauantrag einzureichen, der alle nun bestehenden und geplanten baulichen Anlagen des Betriebs der Petentin umfasst, erforderlich ist, da für die bis dato errichteten baulichen Anlagen bislang keine baurechtliche Genehmigung besteht. Auf die Rechtmäßigkeit der Rücknahme der Baugenehmigung vom 27. März 2015 bzw. die Zurückweisung des Baugesuchs vom 4. April 2017 wurde die Petentin ebenfalls mehrfach hingewiesen.

Die vom Rechtsanwalt der Petentin mit Schreiben vom 26. März 2021 vorgetragene Auffassung, dass die Petentin seit Aufnahme ihres Betriebs privilegiert sei, geht daher fehl.

Das weitere Schreiben des Rechtsanwalts der Petentin vom 1. März 2022 enthält keine neuen Gesichtspunkte, die im vorliegenden Fall eine abweichende Beurteilung der Sach- und Rechtslage rechtfertigen könnten. Insbesondere hat die Petentin entgegen der Darstellung ihres Rechtsanwalts weder im Jahr 2019 noch aktuell ausreichende Unterlagen vorgelegt, die eine Privilegierung des petitionsgegenständlichen Bauvorhabens nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB begründen könnten. Das Landratsamt hat auf Grundlage der im Januar 2020 von der Petentin vorgelegten Unterlagen zutreffend festgestellt, dass eine Dienlichkeit des Vorhabens für einen Landwirtschaftsbetrieb nicht besteht, sondern die landwirtschaftliche (Pensions-)Pferdehaltung der Petentin vielmehr dem gewerblichen Reitbetrieb untergeordnet ist, sodass die Voraussetzungen für eine landwirtschaftliche Privilegierung ihres Vorhabens vorliegend nicht gegeben sind.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick auf den aufgezeigten Kompromiss und Weg, die baurechtliche Legalisierung der bestehenden sowie die Genehmigung weiterer geplanter baulicher Anlagen zu erreichen, für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

15. Petition 17/1231 betr. Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz, Plastikverpackung

Der Petent fordert, dass Gesetze vor deren Erlass von einer neutralen und fachlichen Stelle geprüft werden sollten (1.).

Des Weiteren beanstandet der Petent die Photovoltaikpflicht aus unterschiedlichen Erwägungen: Er bemängelt das Fehlen eines klaren rechtlichen Rahmens für die Photovoltaikpflicht, bezweifelt deren materielle Verfassungsmäßigkeit und ist der Auffassung, die Photovoltaikpflicht führe zu einer Schädigung des Klimas und der Umwelt. Der Petent hinterfragt weiter den Nutzen von Photovoltaikanlagen auf einem nördlich oder sonst ungünstig ausgerichteten Dach. Nach Einschätzung des Petenten verursache die Photovoltaikpflicht zudem enorme und nicht mehr tragbare Mehrkosten für die Bauherinnen und Bauherren und es mangle an angemessenen Förderangeboten für Photovoltaikanlagen. Letztlich bemängelt der Petent, dass wegen der durch die Photovoltaikpflicht erhöhten Nachfrage Lieferschwierigkeiten für bestimmte Komponenten einer Photovoltaikanlage bestünden und daraus lange Wartezeiten resultierten (2.).

Der Petent kritisiert in allgemeiner Form das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EeWärmeG) des Bundes, insbesondere im Hinblick auf die Kostenbelastung für Private, die nicht ausreichend untersucht worden sei. Der Petent wendet sich ferner gegen das Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EeWärmeG) des Landes Baden-Württemberg. Er kritisiert die Kosten, die sich durch die Erfüllung der aus dem EeWärmeG heraus entstandenen Pflichten ergäben und unterstellt, dass das EeWärmeG keinen Beitrag zum Klimaschutz leistete. Außerdem vermisst der Petent die Berücksichtigung von Strahlungswärme und Abwärme bei der Gesetzgebung. Der Petent kritisiert weiter, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für den Vollzug des EeWärmeG zuständigen unteren Baurechtsbehörden über mangelndes Fachwissen verfügten und bestimmte Erfüllungsoptionen (KWK, Pelletheizungen und Solarthermie) bewürben (3.).

Zudem wendet sich der Petent gegen die Preisentwicklung am Energiemarkt. Nach seiner Einschätzung sei Energie derzeit so teuer wie noch nie. Deswegen fordert er von der baden-württembergischen Landesregierung ein Konzept für eine in Zukunft bezahlbare Energieversorgung (4.).

Ferner kritisiert der Petent die enormen Produktionsmengen an Plastikverpackungen, deren Herstellung mit einem hohen Energieaufwand verbunden sei und welche letztlich die Umwelt stark belasteten. Der Petent sieht dabei die Wirtschaft und die Politik in der Verantwortung und fordert Maßnahmen zur Reduzierung von Plastikverpackungen (5.).

Der Petent beschwert sich weiter über die Personalausstattung der Fachbehörden (hier insb. der Baurechtsbehörden). Er begehrt, dass lediglich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit mindestens fünf Jahren Praxiswissen eingestellt werden, wodurch seiner Auf-

fassung nach unrechtmäßige Bevorzugungen im Wettbewerb verhindert werden könnten (6.).

Schließlich beschwert sich der Petent über das Verhalten der unteren Baurechtsbehörde eines Landratsamts. Dieser Beschwerde liegt ein baurechtliches Genehmigungsverfahren, das eine Nutzungsänderung von einem Schopf und Stall in eine Anlieger-Wohnung im Obergeschoss und einer barrierefreien Wohnung im Erdgeschoss zum Gegenstand hat, zugrunde. Der Sachverhalt wird bereits in der Petition 17/715 (vgl. Drucksache 17/2811) behandelt (7.).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:
Gesetzgebungsverfahren

Dem Anliegen des Petenten, Gesetze vorab von einer neutralen und fachlichen Stelle zu prüfen, wird bereits dadurch entsprochen, dass Gesetzesentwürfe und Entwürfe von Rechtsverordnungen einschließlich der Begründung nach 5.2.2. der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) dem Normenprüfungsausschuss frühzeitig zuzuleiten sind. Der Normenprüfungsausschuss besteht aus je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Innenministeriums und des Justizministeriums und prüft, ob die Entwürfe den formellen und materiellen Anforderungen der Regelungsrichtlinien entsprechen.

Zu 2.:
Photovoltaikpflicht

Der Forderung des Petenten nach einem klaren rechtlichen Rahmen für die Photovoltaikpflicht wird bereits dadurch nachgekommen, dass die grundsätzlichen Bestimmungen der §§ 8a bis 8c Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) durch die Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO) konkretisiert und ergänzt werden, um eine einheitliche Rechtsanwendungspraxis zu gewährleisten. Darüber hinaus plant das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, zeitnah einen Handlungsleitfaden zur Photovoltaikpflicht herauszugeben, in dem praktische und rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Photovoltaikpflicht und ihrer Umsetzung praxisgerecht erläutert werden sollen.

Die Bedenken des Petenten hinsichtlich der materiellen Verfassungsmäßigkeit der in den §§ 8a bis 8c KSG BW verankerten Photovoltaikpflicht können nicht geteilt werden. Zwar stellt die Photovoltaikpflicht einen Eingriff in den Schutzbereich der Eigentumsgarantie gemäß Artikel 14 Absatz 1 Grundgesetz dar. Dieser ist allerdings aufgrund der verhältnismäßigen Ausgestaltung der Photovoltaikpflicht gerechtfertigt. Denn die Photovoltaikpflicht verfolgt den legitimen Zweck eines flächenschonenden Ausbaus erneuerbarer Energien und dient somit dem Schutz des Klimas, zu dem der Staat nach dem Klimaschutzgebot des Artikel 20a Grundgesetz verpflichtet ist. Die Photovoltaikpflicht führt zu einer Erhöhung der installierten Leistung von Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden und ist da-

her zur Erreichung der genannten Ziele geeignet und mangels eines gleich wirksamen, aber mildereren Mittels auch erforderlich. Schließlich ist die konkrete Ausgestaltung der Photovoltaikpflicht insbesondere im Hinblick auf die in § 4 PVPf-VO formulierten Mindestanforderungen für zur Solarnutzung geeignete Dachflächen und angesichts der Befreiungsmöglichkeit im Falle einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit nach § 8a Absatz 9 KSG BW angemessen.

Der Auffassung des Petenten, die Photovoltaikpflicht führe zu einer Schädigung des Klimas und der Umwelt, wird entgegengetreten. Zweck der Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen nach §§ 8a bis 8c KSG BW ist es, zu einer nachhaltigen Energieversorgung in Baden-Württemberg beizutragen und so im Sinne des § 1 KSG BW im Rahmen der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele einen angemessenen Beitrag zum Klimaschutz durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen hin zu Netto-Treibhausneutralität zu leisten. Dem Photovoltaikausbau im Gebäudesektor kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, weil hierdurch ein flächenschonender Ausbau erneuerbarer Energien befördert wird. Zudem besteht im Gebäudesektor ein hoher Energieverbrauch und es werden bislang nur ungefähr zehn Prozent der Potenziale zur Energieerzeugung im Gebäudesektor in Baden-Württemberg ausgeschöpft. Mit Hilfe der Photovoltaikpflicht soll Energie in Zukunft zunehmend ohne zusätzlichen Flächenverbrauch dort erzeugt werden, wo sie genutzt wird.

Die Bedenken des Petenten, dass Photovoltaikanlagen auf einem nördlich oder sonst ungünstig ausgerichteten Dach wenig ertragreich seien, wurden bereits bei der Ausgestaltung der Photovoltaikpflicht berücksichtigt. Das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg gibt zwar nicht vor, dass Dächer in eine bestimmte Himmelsrichtung auszurichten sind. Die Anwendbarkeit der Photovoltaikpflicht setzt nach § 8a Absatz 1 Satz 1 KSW BW jedoch voraus, dass die Dachfläche eines neu errichteten Gebäudes für eine Solarnutzung geeignet ist. Gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 PVPf-VO wird hierzu unter anderem vorausgesetzt, dass ein Steildach nach Westen bis Osten und allen dazwischenliegenden Himmelsrichtungen zur südlichen Hemisphäre ausgerichtet ist. Ein nach Norden ausgerichtetes Steildach wäre somit im Sinne der PVPf-VO nicht zur Solarnutzung geeignet, sodass der Anwendungsbereich der Photovoltaikpflicht auch nicht eröffnet wäre. Unabhängig von der Photovoltaikpflicht steht es Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern selbstverständlich weiterhin frei, eine Photovoltaikanlage auch auf einem nach Norden ausgerichteten Steildach zu installieren.

Die Einschätzung des Petenten, die Photovoltaikpflicht verursache enorme und nicht mehr tragbare Mehrkosten für die Bauherinnen und Bauherren, kann nicht geteilt werden. Denn die in § 4 PVPf-VO formulierten Mindestanforderungen einer zur Solarnutzung geeigneten Dachfläche sowie der Umfang der Mindestnutzung nach § 6 PVPf-VO sind so ausgestaltet, dass grundsätzlich von einem wirtschaftlichen Betrieb der Photovoltaikanlagen auszugehen ist. Anfänglich an-

fallende Investitionskosten werden im Laufe eines regulären Anlagenbetriebs durch Einnahmen im Wege der Stromeinspeisung oder Direktvermarktung beziehungsweise durch Stromkosteneinsparungen im Eigenverbrauch amortisiert. Dabei kann sich insbesondere ein hoher Eigenverbrauchsanteil lohnen. Gemäß § 8a Absatz 9 KSG BW kann auf Antrag zudem von der Photovoltaikpflicht (teilweise) befreit werden, wenn diese nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichen Aufwand erfüllbar wäre. Schließlich besteht nach § 8a Absatz 6 KSG BW auch die Möglichkeit, eine geeignete Fläche an einen Dritten zu verpachten, sodass Bauherinnen und Bauherren selbst keine Kosten für die Installation und den Betrieb der Anlage tragen müssen.

Dem Anliegen des Petenten nach einer angemessenen Förderung für Photovoltaikanlagen wird ebenfalls bereits entsprochen: deren Installation und Betrieb werden insbesondere durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) des Bundes gefördert, welches in § 25 Absatz 1 Satz 1 EEG 2021 einen Förderzeitraum von zwanzig Jahren nach Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage gesetzlich garantiert. Die Vergütungssätze des EEG werden gemäß dem Bundestagsbeschluss vom 7. Juli 2022 mit dem EEG 2023 erhöht. Darüber hinaus fördert die Kreditanstalt für den Wiederaufbau die Installation einer Photovoltaikanlage und eines Stromspeichers über ihren Standard-Förderkredit „Erneuerbare-Energien“ (Nummer 270). Für weitere und die passenden Förderangebote besteht für Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich bei der für sie zuständigen regionalen Energieagentur beraten zu lassen.

Der vom Petenten geschilderte Umstand möglicher Lieferschwierigkeiten bestimmter Komponenten einer Photovoltaikanlage und etwaiger daraus resultierender Wartezeiten wurde bereits dadurch berücksichtigt, dass die Erfüllung der Photovoltaikpflicht gemäß § 8a Absatz 3 Satz 1 KSG BW erst spätestens zwölf Monate nach Fertigstellung des Bauvorhabens nachzuweisen ist.

Zu 3.:

Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) des Bundes und Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) des Landes Baden-Württemberg

Soweit sich der Petent gegen das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) des Bundes wendet, ist zunächst anzumerken, dass dieses im Zuge der Neuordnung des Gebäudeenergierechts am 1. November 2020 durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) des Bundes abgelöst worden ist. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft abgeschätzt; die Abschätzung wurde vom Nationalen Normenkontrollrat geprüft. Angesichts der Zuständigkeit des Bundes kann bereits aus diesem Grunde auf Landesebene keine Abhilfe geschaffen werden. Dem Petenten steht es frei, sich diesbezüglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.

Möglicherweise liegt eine Verwechslung mit dem noch geltenden Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) des

Landes Baden-Württemberg vor, das ebenfalls Anforderungen an den Einsatz erneuerbarer Energien im Gebäudebereich stellt. Darauf beziehen sich die nachstehenden Ausführungen.

Nach § 4 Absatz 1 EWärmeG besteht eine Verpflichtung für Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden, beim Austausch einer Heizanlage mindestens 15 % des jährlichen Wärmeenergiebedarfs durch erneuerbare Energien zu decken. Alternativ können auch Ersatzmaßnahmen erbracht werden. Zur Erfüllung der Verpflichtung stehen verschiedene Optionen zur Verfügung, beispielsweise die Installation einer PV-Anlage.

In Baden-Württemberg wird die Klimaneutralität in 2040 angestrebt. Das EWärmeG leistet einen Beitrag, um dieses Ziel zu erreichen. Im Jahr 2018 wurde das Gesetz evaluiert und es konnte nachgewiesen werden, dass durch das EWärmeG pro Jahr etwa 380 000 Tonnen weniger Treibhausgase ausgestoßen werden.

Eigentümerinnen und Eigentümern stehen verschiedene Optionen zu Verfügung, um die aus dem EWärmeG heraus entstandenen Pflichten zu erfüllen. Die Erfüllungsoptionen unterscheiden sich hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen, die Installation einer PV-Anlage verursacht beispielsweise im Allgemeinen höhere Investitionskosten als die Erfüllung über die Erstellung eines Sanierungsfahrplans in Verbindung mit einer Kellerdeckendämmung oder dem Bezug von Bioöl/Biogas.

Nach § 19 Absatz 2 EWärmeG befreit die untere Baurechtsbehörde Verpflichtete auf Antrag von der Nutzungspflicht (gegebenenfalls zeitweise), wenn diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Eine unzumutbare Belastung kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Verpflichteten aufgrund ihrer persönlichen oder betrieblichen Situation nicht in der Lage sind, die günstigste Maßnahme oder Kombination von Maßnahmen zu finanzieren. Damit wird im Einzelfall eine unzumutbare finanzielle Belastung ausgeschlossen.

Die zur Erfüllung der Nutzungspflicht anerkannten erneuerbaren Energien sind in § 5 Absatz 1 EWärmeG festgelegt. Als erneuerbare Energien werden anerkannt solare Strahlungsenergie, Geothermie, Umweltwärme, feste, flüssige und gasförmige Biomasse, welche ohne vorangegangene Umwandlung in elektrische Energie für Zwecke der Wärmenutzung verwendet werden. Für Nichtwohngebäude stellt der Einbau einer hocheffizienten Wärmerückgewinnungsanlage in Lüftungsanlagen eine Erfüllungsoption dar. In diesem Fall kann die Rückgewinnung von Strahlungswärme und Abwärme von Menschen, Tieren und Gerätschaften im Innenraum berücksichtigt werden.

Als Verpflichtete treffen Eigentümerinnen und Eigentümer die Entscheidung, mit welcher Erfüllungsoption der Verpflichtung nachgekommen wird. Sachverständige bzw. Energieberaterinnen und Energieberater können dabei unterstützen. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unteren Baurechtsbehörden einzelne Er-

füllungsoptionen beworben werden, da die Behörden im Allgemeinen nicht in den Entscheidungsprozess involviert sind. Generell verfügen die mit dem Vollzug des EWärmeG beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über ausreichendes Fachwissen. In unklaren Fällen können die Baurechtsbehörden sich an das zuständige Regierungspräsidium wenden.

Zu 4.:
Energiepreise

Betreffend die Kritik des Petenten an den Kosten der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sowie an der Preisentwicklung am Energiemarkt wird wie folgt Stellung genommen:

Die Kosten der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sind in den letzten Jahrzehnten stark gesunken (insbesondere durch Skaleneffekte). Die Stromgestehungskosten für Photovoltaik (PV) sind seit 2010 um 85 % gesunken, für Windenergie an Land um 56 % und für Windenergie auf See um 48 %.

PV-Anlagen erzielen aktuell je nach Anlagentyp und Sonneneinstrahlung Stromgestehungskosten zwischen 3 und 11 ct/kWh in Deutschland. PV-Strom wird in neuen MW-Kraftwerken zu Kosten von 3 bis 5 ct/kWh produziert, bei Dachanlagen liegen die Kosten zwischen 5 und 11 ct/kWh.

Die zweitgünstigste Erzeugungstechnologie sind Onshore-Windenergieanlagen mit Gesteungskosten von 4 bis 8 ct/kWh. Offshore-Windenergieanlagen sind trotz höherer durchschnittlicher Volllaststunden mit 7 bis 12 ct/kWh teurer (aufgrund höherer Installations-, Betriebs- und Finanzierungskosten).

Die Stromgestehungskosten bei potenziell neugebauten Kohlekraftwerken sind aufgrund gestiegener CO₂-Preise erheblich angestiegen (10 bis 15 ct/kWh bei Braunkohlekraftwerken, 11 bis 20 ct/kWh bei Steinkohlekraftwerken, 11 bis 29 ct/kWh bei Gaskraftwerken).

Erneuerbare Energien zählen heute in fast allen Staaten weltweit zu den günstigsten Arten der Stromerzeugung. Da die Einhaltung der Klimaziele in den letzten Jahren an Priorität gewonnen hat, sind Investitionen in Technologien mit Verbrennung fossiler Energieträger immer stärker limitiert bzw. rechnen sich nicht mehr.

Während die Investitionskosten für erneuerbare Energien stetig sinken, hat sich die Produktion von Atomstrom im globalen Durchschnitt in den letzten Jahren deutlich verteuert, unter anderem aufgrund höherer Sicherheitsanforderungen. Die Politik beeinflusst die Strompreise aus Kernkraftwerken, indem sie die Versicherungs- und Sicherheitsauflagen für die Kraftwerke und die Besteuerung von Atomstrom definiert. Keine Versicherung oder Rückversicherung der Welt bietet Policen für die immensen Risiken der Kernenergie an. Da Atomkraftwerke heutzutage in Ländern mit liberalisierten Märkten ökonomisch immer weniger konkurrenzfähig sind, wurden in den letzten Jahrzehnten kaum noch neue Kernkraftwerke gebaut, laufende Bauarbeiten abgebrochen oder alte Kraftwerke wegen Unwirtschaftlichkeit abgeschal-

tet. Kernkraftwerke wurden in westlichen Ländern in den letzten Jahren nur noch geplant, wenn Staaten die unternehmerischen Risiken übernehmen (z. B. ist der einzige Kernkraftwerksneubau in Großbritannien, Hinkley Point C, wirtschaftlich nicht rentabel und wird deswegen durch Großbritannien subventioniert).

Die Energiekosten bzw. Energiepreise in Deutschland sind in den letzten Monaten stark gestiegen – insbesondere wegen des Ukraine-Krieges.

Der durchschnittliche Erdgaspreis für Haushalte in Einfamilienhäusern (EFH) liegt im bisherigen Jahresmittel 2022 (im August 2022) gegenüber 2021 um 95 % höher, und für Haushalte in Mehrfamilienhäusern (MFH) um 105 % höher. Die Kosten für Beschaffung und Vertrieb sind aufgrund der insbesondere ab dem 4. Quartal 2021 sehr stark gestiegenen Großhandelspreise für Erdgas um 170 % für EFH und 191 % für MFH gestiegen.

Der durchschnittliche Strompreis für Haushalte liegt im bisherigen Jahresmittel 2022 (bis August 2022) um 16 % höher als 2021, und für kleine und mittlere Industriebetriebe um 50 % höher. Die Kosten für Beschaffung und Vertrieb sind 2022 aufgrund der stark gestiegenen Energiepreise im Großhandel bei Haushaltstarifen durchschnittlich um 82 % gestiegen.

Diese Preisentwicklungen zeigen, wie abhängig man noch von fossilen Energieträgern ist und wie wichtig es ist, die Energieversorgung unabhängiger von fossilen Rohstoffen zu gestalten und den Ausbau der erneuerbaren Energien konsequent voranzutreiben. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sind mit Blick auf die Energiepreise essenziell.

Bezüglich der Forderung des Petenten nach Maßnahmen zur Gewährleistung einer bezahlbaren Energieversorgung wird Folgendes ausgeführt:

Eine sichere und bezahlbare Energieversorgung zu wettbewerbsfähigen Preisen ist unabdingbar für die Gewährleistung einer sozial ausgewogenen Energieversorgungssicherheit für Haushalte und Industrie.

Die Bundesregierung hat aufgrund der steigenden Strompreise in einem Entlastungspaket die Streichung der EEG-Umlage zum 1. Juli 2022 beschlossen. Hierdurch werden die Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher unmittelbar entlastet. Um die finanziellen Auswirkungen der gestiegenen Energiekosten für die Menschen und die Wirtschaft weiter abzumildern, haben Bund und Länder inzwischen weitere Maßnahmen zur Entlastung und sozialen Unterstützung auf den Weg gebracht.

Das neue Entlastungspaket für die Haushalte beinhaltet weitreichende Maßnahmen zur kurzfristigen und befristeten Entlastung bei den Energiekosten (wie eine befristete Senkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe, eine einmalige Energiepauschale und weitere Einmalzahlungen für Empfangende von Sozialleistungen).

Durch die starken Energiepreiserhöhungen sind insbesondere Menschen mit geringen Einkommen be-

troffen. Folglich ist es richtig, Entlastungsmaßnahmen insbesondere für die einkommensschwachen Haushalte umzusetzen.

Vor dem Hintergrund der kürzlich ausgerufenen Alarmstufe des Notfallplans Gas ist die Bundesregierung dabei, weitere kostendämpfende Maßnahmen zu entwickeln.

Zu 5.:
Plastikverpackung

Betreffend die Kritik des Petenten an den Produktionsmengen von Plastikverpackungen und die Forderung des Petenten nach Maßnahmen zu deren Reduzierung wird wie folgt Stellung genommen:

Kunststoffe sind aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken und gehören zum täglichen Leben. Es gibt nahezu keinen Lebensbereich mehr, in dem Kunststoff keine Rolle spielt. Das bringt viele Vorteile, die aber zunehmend zum Problem werden. Denn Kunststoff ist mittlerweile überall zu finden, nicht nur als Produkt oder Bestandteil eines Produkts, sondern auch in unserer Landschaft, im Boden und vor allem im Meer. Schaut man sich aber beispielweise die Eintragspfade von Kunststoffen in die Weltmeere an, so muss konstatiert werden, dass rund 90 % des Kunststoffabfalls über zehn Flüsse in Asien und Afrika befördert werden. In Bezug auf den Eintrag von Kunststoffen in die Weltmeere spielt Deutschland keine wesentliche Rolle. Dies liegt vor allem daran, dass aufgrund der Entsorgungsstrukturen hierzulande nahezu der gesamte Kunststoffabfall erfasst, sortiert und verwertet wird. Laut Branchenverband werden mehr als 99 % der Kunststoffabfälle aus Deutschland verwertet. Grundsätzlich gilt beim Thema Abfallverbringung Folgendes: Abfälle sind wie jedes Wirtschaftsgut grundsätzlich frei handelbar, sowohl innerhalb der EU als auch – unter strengeren Regelungen – weltweit. Bei einem Export aus Deutschland ins Ausland sind die Regelungen der EU-Verordnung Nummer 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA) und die jeweiligen Importregelungen des Empfängerstaates zu beachten. Je nachdem, um welche Art von Abfall es sich handelt und wohin und mit welchem Zweck dieser verbracht werden soll, gelten unterschiedliche rechtliche Voraussetzungen, entweder eine behördliche Vorabgenehmigung für den Export (Notifizierung) oder ein Verfahren der allgemeinen Informationspflichten ohne Behördenbeteiligung. Sogenannte „nicht gefährliche Abfälle“ zur Verwertung, wozu in der Regel auch gebrauchte Kunststoffverpackungen gehören, mussten bisher nicht notifiziert werden und konnten daher ohne Behördenbeteiligung exportiert werden. Seit 1. Januar 2021 dürfen Kunststoffabfälle, die verwertet werden sollen, nur noch dann ohne behördliche Vorabgenehmigung exportiert werden, wenn sie nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen sind. Weitergehende Kompetenzen des Landes, etwa mit dem Ziel einer generellen Beschränkung der Verbringung von Kunststoffabfällen ins Ausland, bestehen nicht.

Trotz der Vielzahl an Herausforderungen ist es zu kurz gedacht, Kunststoffe als grundsätzlich schlecht zu bezeichnen. Denn in vielen Bereichen geht es gar nicht ohne: in der modernen Medizin, in der globalen Kommunikation oder bei der Erzeugung von grünem Strom. Es gibt aber auch eine Vielzahl von Anwendungen, in denen der Einsatz von Kunststoffen vermeidbar oder sogar schlicht unsinnig ist, zum Beispiel bei kurzlebigen Einwegprodukten wie etwa Trinkhalmen, Einwegbesteck, To-Go Lebensmittelbehältern, die oft nur wenige Minuten im Einsatz sind und dann zu Abfall werden. Um den sogenannten „Single-Use“ von Kunststoffen einzudämmen, verbietet die EU seit Juli 2021 eine Reihe von Plastik-Einweg-Produkten. Die Hersteller haben schon reagiert und bieten kunststofffreie Alternativprodukte an. Der Wehrmutstropfen dabei: in der Regel sind auch die Alternativprodukte nur einmal zu verwenden. Hier sind alle Verbraucherinnen und Verbraucher gefragt, auch das persönliche Konsumverhalten kritisch zu hinterfragen, denn die Möglichkeiten zur Abfallvermeidung (z. B. Mehrwegverpackungen, Einkauf unverpackter Lebensmittel) sind vielfältig.

Insgesamt gilt bei Kunststoffen das Prinzip der Kreislaufwirtschaft. Das bedeutet, dass Produkte so lange wie möglich genutzt, wiederverwendet oder verwertet werden. Dadurch werden Abfälle vermieden und Ressourcen bleiben im Wirtschaftskreislauf. Grundlage für den Umgang mit Abfällen in Deutschland ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Das Gesetz schreibt vor: Vermeidung vor Verwertung vor Beseitigung.

Auch in Baden-Württemberg laufen vielfältige Aktivitäten und Maßnahmen im Bereich Kunststoffe und Verpackungen. So beteiligt sich das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft seit 2019 z. B. an einem „Plastikkongress“, der sich an zivilgesellschaftliche Initiativen, Kommunen, bürgerschaftlich Engagierte sowie an Bürgerinnen und Bürger richtet, die sich über Kunststoffthemen und Möglichkeiten, den eigenen Kunststoffkonsum zu minimieren, informieren und diskutieren wollen.

Zu 6.:
Personalausstattung der Baurechtsbehörden

Dem Begehren des Petenten hinsichtlich der Personalausstattung der Baurechtsbehörden ist durch § 46 Absatz 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg Rechnung getragen. Danach sind die Baurechtsbehörden für ihre Aufgaben ausreichend mit geeigneten Fachkräften zu besetzen. Jeder unteren Baurechtsbehörde muss mindestens eine Bauverständige bzw. ein Bauverständiger angehören, die bzw. der das Studium der Fachrichtung Architektur oder Bauingenieurwesen erfolgreich abgeschlossen hat. Das Kriterium der Geeignetheit durch die Einführung einer fünfjährigen Praxiserfahrung weiter zu spezifizieren würde nach Auffassung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen die Personalgewinnung, insbesondere im Hinblick auf die ohnehin angespannte Fachkräftesituation, die bei den unteren Baurechtsbehörden vorherrscht, weiter erschweren. Der Argumentation des Petenten, dass durch unerfahrene Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter eine „Vetterleswirtschaft“ begünstigt wird, kann nicht gefolgt werden.

Zu 7.:
Beschwerde über die untere Baurechtsbehörde

Im Hinblick auf die vorgebrachte Beschwerde über die untere Baurechtsbehörde enthält die hier behandelte Petition keine neuen Aspekte, die über das im Petitionsverfahren 17/715 Vorgebrachte hinausgehen.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 30. November 2022 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition bezüglich der Photovoltaikpflicht abzuwehren, wurde bei zwei Ja-Stimmen abgelehnt. Sodann beschloss der Petitionsausschuss mehrheitlich, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

16. Petition 17/1386 betr. Hochwasserschutz

Der Petent wendet sich erneut gegen die Planung der Stadt Müllheim zum Hochwasserschutz. In seiner Zuschrift kritisiert der Petent, dass der Bericht zu seiner vorangegangenen Petition nicht auf die wesentlichen fachlichen (1.) und rechtlichen (2.) Kritikpunkte der Petition eingehe. Zudem möchte der Petent erfahren, wer die fachlichen Ausführungen in dem Bericht verfasst habe (3.).

Bereits im November 2021 hatte der Petent sich im Zusammenhang mit den dortigen Hochwasserschutzplanungen der Stadt Müllheim an den Petitionsausschuss gewandt, wobei er sich hierbei auch gegen die Plangenehmigung des Landratsamts vom 8. Dezember 2020 wandte. Der vorangegangenen Petition 17/578 konnte nicht abgeholfen werden (vgl. Drucksache 17/2192, lfd. Nr. 16).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:

Nach neuerlicher Prüfung der ursprünglich durch den Petenten aufgeworfenen Fragestellungen ist nicht zu erkennen, dass wesentliche Punkte unbeantwortet geblieben sind. Vielmehr wurden diese erschöpfend beantwortet und umfassend dargelegt.

Die vorgebrachten Einwände des Petenten lassen sich auf zwei Sachverhalte reduzieren. Zum einen kritisiert er die Erhöhung der Regelabgabe am Hochwasserrückhaltebecken von 18 auf 24 m³/s, was in der Folge insbesondere die Erhöhung der Ufermauer an der Musikschule erforderlich macht. Zum anderen erachtet er die Rückhaltemaßnahmen oberhalb des Stadtgebiets

als zielführender im Vergleich zur gewählten Durchleitungsstrategie.

Wie im Bericht zur vorangegangenen Petition 17/578 bereits ausgeführt, sind die Spielräume für nennenswerte Rückhaltungsmöglichkeiten oberhalb der Stadt aus verschiedenen Gründen (Naturschutz, Geologie, Bodenschutz, Kosten bzw. Wirtschaftlichkeit) erschöpft, weshalb diese Strategie trotz intensiver Prüfung nicht weiterverfolgt wurde.

Als zweite und einzig verbliebene Alternative wurde deshalb die Möglichkeit zur Hochwasserdurchleitung vertieft betrachtet. In diesem Zusammenhang wurden zwar Nachteile sichtbar (vor allem erhöhte hydraulische Beaufschlagung der Engstelle Musikschule), letzten Endes schienen die aufgezeigten Probleme unter wasserwirtschaftlichen, technischen und finanziellen Aspekten jedoch beherrschbar, weshalb die Hochwasserdurchleitung, die sich aus mehreren baulichen Maßnahmen und Genehmigungsverfahren zusammensetzt, als Vorzugsvariante beschlossen wurde.

Eine konkrete Benennung der aus Sicht des Petenten weiteren noch offenen Punkte ist nicht erfolgt.

Ergänzend ist noch festzuhalten, dass grundsätzlich im Rahmen der Aufsicht die Hochwasserschutzplanung auf ihre Rechtmäßigkeit durch das Regierungspräsidium hin zu prüfen ist. Es wäre also zu fragen, ob das Vorgehen des Plangebers fachlichen und/oder rechtlichen Bedenken begegnet, die ein Festhalten daran nicht erlauben. Das ist jedoch nicht der Fall.

Der Petent hat im Übrigen keinen Anspruch darauf, dass seinen fachlichen Auffassungen gefolgt wird. Sein Vorbringen wurde wie dargestellt ordnungsgemäß überprüft.

Zu 2.:

Der Petent beruft sich auf § 68 Absatz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und vertritt die Auffassung, dass die Plangenehmigung hätte versagt werden müssen, da sie die Hochwassersituation verschlechtern würde.

§ 68 Absatz 3 Nummer 1 WHG zählt beispielhaft als allgemeinwohlbeeinträchtigende Versagungsgründe eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr und eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen vor allem in Auwäldern auf. Nach dem Sinn und Zweck der Norm sind die Merkmale der Erheblichkeit, Dauerhaftigkeit und Nichtausgleichbarkeit nicht nur für die Erhöhung des Hochwasserrisikos, sondern auch für die Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen maßgeblich. Ob eine derartige Erhöhung vorliegt, ist nicht bezogen auf einzelne Grundstücke, sondern bezogen auf den räumlichen Einwirkungsbereich des Vorhabens insgesamt zu beurteilen. Eine lokale Erhöhung des Hochwasserrisikos stellt deshalb keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls dar, wenn dadurch insgesamt eine Verringerung der Gefahr erreicht wird. Derartige Folgeprobleme sind vielmehr durch die Anordnung von Schutzmaßnahmen zu beheben.

Weiter können auch andere Gründe des Allgemeinwohls einer Planfeststellung entgegenstehen, etwa die Gefährdung der Trinkwasserversorgung sowie die Schmälerung der Regenerationsfähigkeit von Grundwasservorkommen oder der Selbstreinigungsfähigkeit eines Gewässers. Im vorliegenden Fall deutet nichts darauf hin.

Der Einwand der Willkür und Intransparenz kann nicht nachvollzogen werden. An der Sach- und Fachkunde sowie Neutralität der am Verfahren beteiligten Behörden bestehen keine Zweifel.

Zu 3.:

Die Berichterstattung erfolgt auf Grundlage einer Stellungnahme der Regierung. Auf Seiten der Regierung haben die zuständigen Behörden des Landes die Petition bearbeitet.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

17. Petition 17/1363 betr. Sozialer Wohnungsbau

Die Petentin begehrt mit ihrer Petition die Änderung des § 18 Absatz 2 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG) zugunsten von Menschen mit Behinderungen, welche eine Wohngemeinschaft gründen wollen.

Zur Begründung der Petition wird vorgebracht, dass Menschen mit Behinderung nach Auffassung der Petentin derzeit keine selbstständigen Wohngemeinschaften gründen könnten, wenn sie nicht in einem Verwandtschafts- oder Partnerschaftsverhältnis zueinander stünden. Dies hätte zur Folge, dass Menschen mit Behinderung entweder alleine wohnen, in ein (besonderes) Wohnangebot eines Trägers ziehen oder in der Häuslichkeit der Eltern verbleiben müssten. Dies widerspreche der UN-Behindertenrechtskonvention.

§ 18 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung als Bundesgesetz mit seiner Definition der Haushaltsangehörigen kommt im vorliegenden Fall jedoch nicht zur Anwendung. Die Zuständigkeit für die Gesetzgebung der sozialen Wohnraumförderung liegt seit der Förderalismusreform im Jahr 2006 bei den Ländern. Baden-Württemberg hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und hat im Dezember 2007 das Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) erlassen.

Vorzustellen ist, dass nach § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 LWoFG nur Haushalte begünstigt werden (dürfen), deren Einkommen die in den jeweiligen Förderprogrammen festzulegenden Einkommensgrenzen nicht überschreiten.

Nach § 4 Absatz 16 LWoFG (in Anlehnung an § 18 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung)

sind Haushaltsangehörige die nachfolgend bezeichneten Personen, die Wohnraum in Form einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft gemeinsam bewohnen:

1. der Antragsteller,
2. der Ehegatte,
3. der Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft zweier Personen und
4. der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 in der jeweils geltenden Fassung

sowie deren Verwandte in gerader Linie und zweiten Grades in der Seitenlinie, Verschwägerter in gerader Linie und zweiten Grades in der Seitenlinie, Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern. Zu den Verwandten in gerader Linie rechnen auch Kinder, deren Geburt nach ärztlicher Bescheinigung innerhalb von sechs Monaten erwartet wird. Zum Haushalt rechnen auch Personen im Sinne des Satzes 1, wenn sie alsbald in den Haushalt aufgenommen werden sollen.

Weitere Voraussetzung für den Anwendungsbereich des Landeswohnraumförderungsgesetzes und damit für die Förderfähigkeit der sozialen Wohnraumförderung ist auch der Tatbestand des Wohnens.

Dieser ist in § 4 Absatz 2a LWoFG wie folgt legaldefiniert: Wohnen ist die auf die Dauer angelegte Häuslichkeit, die durch die Möglichkeit eigenständiger Haushaltsführung und unabhängiger Gestaltung des häuslichen Wirkungskreises sowie die Freiwilligkeit des Aufenthalts gekennzeichnet ist. Pflegebedürftigkeit oder Behinderung stehen einer eigenständigen Haushaltsführung und einer unabhängigen Gestaltung des häuslichen Wirkungskreises generell nicht entgegen. Ausgeschlossen vom Anwendungsbereich des Landeswohnraumförderungsgesetzes sind gemeinschaftliche Wohnformen im Sinn des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes Baden-Württemberg (WTPG), namentlich stationäre Einrichtungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 WTPG, vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaften nach § 2 Absatz 3 WTPG und ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf oder mit Behinderungen nach § 4 Absatz 2 und 3 WTPG. Diese Wohnformen unterfallen eigenständigen Fördermaßnahmen oder Investitionsbedingungen. So stellt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zur Entwicklung passgenauen Mietwohnraums für ambulant betreute Wohngemeinschaften von Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf und Menschen mit Behinderungen in Baden-Württemberg Fördermittel für natürliche und juristische Personen zur Verfügung. Die Förderung soll der Tatsache Rechnung tragen, dass die meisten Menschen den Wunsch haben, auch bei zunehmendem Unterstützungs- und Pflegebedarf weiterhin so normal wie möglich, möglichst im selben Quartier und unter Beibehaltung ihrer persönlichen Bezüge zu leben. Zugleich bevorzugen auch viele Menschen mit Behinderungen anbietersverantwortete oder selbstverantwortete

Wohnformen, wenn sie die Wahl haben und die erforderliche Unterstützung erhalten. Ziel des Förderaufrufs ist deshalb die Schaffung von barrierefreiem ambulant betreutem gemeinschaftlichen Wohnraum für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf sowie volljährige Menschen mit Behinderungen im Mietwohnungsbau. Die Bewohnerinnen und Bewohner der geförderten Wohngemeinschaften müssen nicht über einen Wohnberechtigungsschein nach § 15 LWoFG verfügen.

Was eine etwaige Nutzung geförderten Wohnraums durch Wohngemeinschaften angeht, so ist – in Ausfüllung der genannten Fördervoraussetzungen sowie des Haushaltsbegriffs für die Wohnberechtigung – in der VwV-Wohnungsbau BW 2022 bestimmt: Wohnräume einer Sozialmietwohnung können mietweise auch einzeln an wohnberechtigte Haushalte überlassen werden. Jeder dieser einzeln überlassenen Wohnräume muss unmittelbar über Gemeinschaftsflächen zugänglich sein. Unter anteiliger Einbeziehung gemeinschaftlich zu nutzender Wohnflächen muss dieser überlassene Wohnraum den Belegungsvorgaben entsprechen und die Mindestgröße nach Absatz 2 dieser Ziffer erreichen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Miller

18. Petition 17/1405 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 38-jährigen pakistanischen Staatsangehörigen. Er reiste eigenen Angaben zufolge im Oktober 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte im Januar 2016 einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte seinen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie subsidiären Schutzes im Januar 2017 ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Pakistan zur freiwilligen Ausreise auf.

Gegen diesen Bescheid des BAMF wurden keine Rechtsmittel eingelegt, die Bestandskraft trat im Februar 2017 ein. Seither ist der Petent vollziehbar ausreisepflichtig und wird im Bundesgebiet geduldet.

Der Petent wurde mit Schreiben vom März 2017 über die bestehende Passpflicht belehrt und mit Verfügung vom September 2017 zur Vorlage gültiger Reisedokumente oder sonstiger Identitätspapiere bis Oktober 2017 aufgefordert. Hierauf wurden durch den Peten-

ten keinerlei Dokumente vorgelegt oder beantragt. Ende Oktober 2017 wurden daher durch das zuständige Regierungspräsidium Passbeschaffungsmaßnahmen eingeleitet.

Von Januar 2018 bis Februar 2019 war der Petent unbekanntem Aufenthalts und wurde seitens des zuständigen Regierungspräsidium in der damaligen Zeit zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben.

Im Oktober 2019 legte der Petent eine Bescheinigung vor, deren Inhalt zufolge er beim pakistanischen Generalkonsulat zur Beantragung einer Identitätskarte (ID-Karte) vorgesprochen hatte. Er erhielt dort nachweislich eine Bescheinigung mit Anweisungen, wie er über eine Homepage der pakistanischen Behörden eine ID-Karte beantragen kann. Eine ID-Karte oder ein entsprechender Nachweis über deren Beantragung liegt jedoch bislang nicht vor.

Im September 2020 erhielt das zuständige Regierungspräsidium die Mitteilung der pakistanischen Behörden über die Verifizierung des Petenten anhand seiner Fingerabdrücke. Es wurde weiter festgestellt, dass er in den pakistanischen Systemen unter anderen Personalien hinterlegt ist. Die Ausstellung eines Passersatzpapiers zum Zwecke der Abschiebung des Petenten wurde durch die pakistanischen Behörden zugesagt.

Eine für Juli 2021 organisierte Abschiebungsmaßnahme scheiterte, da der Petent nicht in der ihm zugewiesenen Unterkunft angetroffen wurde. Da der Petent sich regelmäßig nicht in der ihm zugewiesenen Unterkunft aufhielt, stets aber zu den Terminen der Leistungsauszahlung erschien, wurde im April 2022 durch das zuständige Regierungspräsidium in Zusammenarbeit mit der zuständigen unteren Ausländerbehörde eine Abschiebungsmaßnahme mit Ausreisegefahr eingeleitet. Der Petent erschien nicht zum vereinbarten Termin bei der Leistungsbehörde, sodass eine Festnahme nicht erfolgen konnte. Die Abschiebungsmaßnahme wurde daher storniert.

Anfang August 2022 wurde der Petent bei der Leistungsauszahlung aufgrund der vorherigen Anordnung des zuständigen Amtsgerichtes festgenommen und in Ausreisegefahr verbracht. Die Abschiebungsmaßnahme musste jedoch abgebrochen werden, da der Petent im Flugzeug renitent wurde. Die Fluggesellschaft verweigerte sich daraufhin, den Petenten zu transportieren. Der Petent wurde sodann auf freien Fuß gesetzt.

Der Petent war seit diesem Abschiebungsversuch zunächst unbekanntem Aufenthalts und wurde daher Mitte August 2022 zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben. Im Ausländerzentralregister wurde zunächst ein „Fortzug nach unbekannt“ auf Anfang August 2022 gespeichert.

Zwischenzeitlich ist der Aufenthaltsort des Petenten bekannt, da er sich laut Mitteilung der Ausländerbehörde von Mitte Oktober 2022 Ende September 2022 wieder bei der Ausländerbehörde gemeldet hat. Die Löschung der Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung

ist erfolgt und im Ausländerzentralregister wurde ein Zuzug von unbekannt gemeldet.

Der Petent steht seit Beginn seines Aufenthalts im Bundesgebiet im Bezug öffentlicher Leistungen. Laut Auskunft aus dem Bundeszentralregister von August 2022 wurde der Petent Anfang September 2020 wegen unerlaubten Aufenthalts ohne Pass zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 10 Euro verurteilt.

In der Petition wird vorgebracht, dass das Verlassen des Bundesgebiets für den Petenten angesichts seiner Integration in Deutschland eine außergewöhnliche Härte darstelle und er darum bitte, ihm aus dringenden persönlichen Gründen ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu gewähren und seine Abschiebung nach Pakistan zu verhindern. Nach einer erfolgten Abschiebung hätte er in Pakistan Schwierigkeiten, sich eine Existenz aufzubauen, insbesondere im Hinblick auf die noch immer unbesiegte Pandemie. Ein Konflikt zwischen Afghanistan und Pakistan sei zudem unberechenbar. Weiter wird vorgebracht, dass er unter das Versprechen im Koalitionsvertrag auf Bundesebene falle, nach welchem Menschen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland lebten, nicht straffällig geworden seien und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen würden, eine einjährige Aufenthaltserlaubnis zur Probe erhalten könnten. Zudem habe der Krieg in der Ukraine globale Auswirkungen und ängstige viele Menschen auch im Hinblick auf eine Verteuerung.

Bewertung:

Der Petent ist, nachdem sein Asylantrag bestandskräftig abgelehnt worden ist, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Er wird lediglich aufgrund seiner Passlosigkeit und der nunmehr eingereichten Petition derzeit weiterhin im Bundesgebiet geduldet.

Darüber hinaus liegen keine Duldungsgründe im Sinne von § 60a Absatz 2 AufenthG vor.

Ferner kommt die Erteilung einer Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG nicht in Betracht. Dem Petenten ist die Beschäftigung derzeit und innerhalb der letzten zwölf Monate nicht gestattet. Darüber hinaus ist der Petent nicht im Besitz eines gültigen Reisepasses und das Erfordernis der geklärten Identität gemäß § 60d Absatz 1 Nummer 1 AufenthG somit nicht erfüllt. Der Petent wirkt auch nicht ausreichend bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten mit. Trotz mehrfacher Aufforderungen und Belehrungen legte der Petent keinerlei Identitätsdokumente oder sonstige Nachweise, welche geeignet sind, seine Staatsangehörigkeit zu belegen, vor. Schließlich hat der Petent keine hinreichenden mündlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen.

Dem Petenten kann kein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden.

Der Asylantrag des Petenten ist unanfechtbar abgelehnt worden. Gemäß § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 3 AufenthG darf ihm daher vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 oder

im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines solchen erteilt werden.

Der Petent verwirklicht jedoch derzeit keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absätze 1 bis 3 AufenthG scheidet aus. Das BAMF hat keine den dortigen Tatbeständen entsprechende Feststellungen getroffen.

Soweit sich die Petition auf zielstaatsbezogene Aspekte bezüglich den Möglichkeiten zum Aufbau einer Existenz in Pakistan bezieht, gilt im Übrigen, dass eine dahin gehende Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen ist. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Das BAMF entscheidet insbesondere über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Diese Entscheidung bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes, weshalb dem Land auch insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz zukommt. Schließlich wurden zielstaatsbezogene Belange bereits im Asylverfahren geltend gemacht und durch das BAMF entsprechend gewürdigt.

§ 25 Absatz 4 AufenthG ist nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern vorbehalten. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Dem Personenkreis, dem eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG eröffnet ist, gehört der Petent nicht an, da er mit einem Alter von 38 Jahren kein Jugendlicher oder Heranwachsender mehr ist.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG scheitert wiederum bereits an der Passlosigkeit des Petenten sowie an der fehlenden Lebensunterhaltssicherung. Weiter wurden hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nicht nachgewiesen. Ferner kann für den Petenten aufgrund der begangenen Straftat weder angenommen werden, dass er sich nach § 25b Absatz 1 Satz 1 AufenthG nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat noch, dass seine bisherigen Integrationsbemühungen die begangene Straftat aufwogen.

Zuletzt kommt auch eine Aufenthaltsgewährung nach § 25 Absatz 5 AufenthG nicht in Betracht. Demnach kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Eine Unmöglichkeit der Ausreise im Sinne dieser Vorschrift, die sowohl die zwangsweise Rückführung als auch die freiwillige Ausreise umfasst, liegt nicht vor.

Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt (vgl. § 25 Absatz 5

Satz 4 AufenthG). Zu den zumutbaren Anforderungen hinsichtlich der Beseitigung von Ausreisehindernissen zählt bspw. auch die Mitwirkung bei der Passbeschaffung. Der Petent hat seine Passlosigkeit selbst zu vertreten. Grundsätzlich ist es jedem Ausländer zumutbar, bei dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er vor der Einreise seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, einen Pass zu beantragen. Wie bereits ausgeführt, wurden bislang weder Nachweise über ernsthafte Passbeschaffungsbemühungen, noch sonstige Identitätsdokumente vorgelegt.

Auch kommt kein rechtliches Abschiebungshindernis aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 Grundgesetz (GG) und dem Schutz des Familienlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Betracht. Es liegen im Bundesgebiet keine durch Artikel 6 GG und Artikel 8 EMRK geschützten familiären Bindungen vor.

Der Petent hat auch keine schützenswerten sozialen Bindungen im Sinne des Artikels 8 EMRK. Der Schutzbereich des Artikels 8 EMRK erfasst die sozialen Bindungen eines Ausländers grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts. Da dem Petenten ausschließlich asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Duldungen erteilt worden sind, wurde ihm zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf seinen Fortbestand hätte begründen können.

Auch im Übrigen kommt für den Petenten ein Schutz gemäß Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet bei gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland nicht in Betracht. Nachweise für eine fortgeschrittene Integration wurden nicht vorgelegt. Der Petent hält sich seit sieben Jahren in der Bundesrepublik auf und das auch nur aufgrund der verweigerten Mitwirkung bei der Beschaffung von Reisedokumenten. Lediglich aufgrund des zeitlichen Horizonts kann im Übrigen auch nicht von einer nachhaltigen Integration ausgegangen werden. Es liegen kein Sprachnachweis oder sonstige Nachweise vor, die auf eine Integrationsleistung hindeuten. Demgegenüber hat der Petent durch das Begehen einer Straftat gezeigt, dass er nicht integrationsbereit bzw. nicht gewillt ist, die hiesige Rechtsordnung zu achten.

Unter Berücksichtigung der gegenläufigen Interessen des betroffenen Einzelnen und der Gesamtinteressen überwiegt daher eindeutig das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung.

Der Petent wird sich für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch nicht auf das in Kürze in Kraft tretende „Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts“ berufen können: Der Petent wird nicht unter die aufgrund der Vereinbarung im Koalitionsvertrag auf Bundesebene geplante Regelung fallen, da er sich zum vorgegebenen Stichtag 1. Januar 2022 nicht seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat. Dies wird in der Petitions-

schrift zwar behauptet, jedoch war der Petent von Januar 2018 bis Februar 2019 untergetaucht, wurde daraufhin abgemeldet, zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben und war deshalb auch zeitweise nicht im Besitz einer Duldung, Gestattung oder Aufenthaltserlaubnis. Darüber hinaus hat er sich nach eigener Aussage während dieser Zeit in Italien aufgehalten.

Bei der COVID-19-Pandemie handelt es sich um ein weltweites Geschehen. Eine Ansteckung droht sowohl im Bundesgebiet als auch in Pakistan, dem Heimatland des Petenten. Die persönliche Einhaltung der Hygiene- und Abstandsvorschriften sowie die empfohlenen Schutzimpfungen bieten bestmöglichen Schutz vor Ansteckung.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Miller

19. Petition 16/4871 betr. Verkehrswesen

Der Petent begehrt verschiedene verkehrsrechtliche Anordnungen zur Verkehrsführung in Karlsruhe-Grötzingen.

Der Petent macht geltend, dass es im abendlichen Berufsverkehr von Karlsruhe Richtung Pfinztal-Berghausen in Fahrtrichtung West-Ost auf der Bundesstraße 10 vor beziehungsweise am Tunnelbauwerk in Höhe des Ortsteils Karlsruhe-Grötzingen zu Verkehrsstaus kommt. Hierdurch würde der Verkehr die Bundesstraße 10 als vorgesehene Ortsumfahrung verlassen und stattdessen die parallel durch den Ort verlaufende Augustenburgstraße nutzen. Kommt es auch hier zu Verkehrsbehinderungen, würde der Verkehr als weitere Umfahrung in das Wohngebiet südlich der Augustenburgstraße ausweichen.

Um die Wohnstraßen in Grötzingen-Süd vor diesem Schleichverkehr zu schützen, begehrt der Petent die Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung in der Karl-Martin-Graff-Straße zwischen Winkler-Dentz-Straße und Ringelberghohl in Ost-West-Richtung. Ein Durchgangsverkehr in Fahrtrichtung Osten wäre damit unterbunden (1.).

Zur Entlastung aller betroffenen Straßen vom Umfahrvverkehr einschließlich der Augustenburgstraße begehrt der Petent die Einrichtung einer Pfortnerampel am östlichen Ortsausgang von Karlsruhe-Grötzingen. Mit dieser Ampel soll der Umfahrvverkehr, der bei Stauaufbau vor dem Tunnel auf die Augustenburgstraße ausweicht und durch den Ort fährt, vor der Einschleusung auf die Bundesstraße 10 am östlichen Ortsende zurückgehalten werden und erst dann wieder freigegeben werden, wenn der Verkehr durch den

Tunnel wieder flüssig läuft. Hierdurch soll der Verkehr dazu erzogen werden, auf der Bundesstraße zu bleiben und nicht auf Straßen durch den Ort auszuweichen (2.).

Zur überörtlichen Optimierung des Verkehrsflusses auf der Bundesstraße 10 begehrt der Petent einen Gesprächsdialog mit verantwortlichen Behörden und Stellen aus dem Stadt- und Landkreis Karlsruhe (3.).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:

Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung in der Karl-Martin-Graff-Straße zwischen Winkler-Dentz-Straße und Ringelberghohl in Ost-West-Richtung

Für die Karl-Martin-Graff-Straße wurde von der Stadt Karlsruhe die Sperrung für den Kraftfahrzeugverkehr – mit Ausnahme des Anliegerverkehrs – und die Ausweisung als Einbahnstraße zur Sicherstellung von Sicherheit und Ordnung des Verkehrs nach § 45 Absatz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) geprüft. Zur Analyse der Verkehrssituation wurden deswegen das Geschwindigkeitsniveau und das Verkehrsaufkommen ermittelt. Hierzu wurden mehrfach und stets über einen Zeitraum von etwa zwei Wochen außerhalb von Ferienzeiten Verkehrszahlen erhoben. Die letzte Erhebung erfolgte vom 15. bis einschließlich 28. November 2019. Sämtliche Erhebungen belegen, dass es nur unter der Woche zu den Spitzenstunden von 16:00 bis 18:00 Uhr zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen in der Karl-Martin-Graff-Straße kommt. Auch das Geschwindigkeitsniveau liegt deutlich unter dem Schwellenwert, der straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen erlauben würde. Von den erfassten Fahrzeugen fuhren 85 Prozent mit einer Geschwindigkeit von maximal 38 km/h oder langsamer. Die Karl-Martin-Graff-Straße ist darüber hinaus unfallunauffällig. Zusätzlich wurde geprüft und verneint, dass nach § 45 Absatz 9 StVO eine besondere örtliche Gefahrenlage vorliegt. Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen der zulässigen Ermessensausübung weder aus Ordnungs- noch aus Sicherheitsgründen ein Grund für die Anordnung einer Einbahnstraßenregelung erkannt.

Neben den technischen Erhebungen fanden in den letzten Jahren mehrere Vor-Ort-Termine und Verkehrsschauen in der Karl-Martin-Graff-Straße statt, die jedoch kein anderes Bild vermittelten. Das Regierungspräsidium Karlsruhe, die Verkehrspolizei und die Ortsverwaltung Grötzingen als Bürgervertretung wurden angehört und eng eingebunden.

Zu 2.:

Einrichtung einer Pfortnerampel an der Augustenburgstraße zur Einmündung der Bundesstraße 10

Die intelligente Verkehrssteuerung durch Lichtzeichen (Ampeln) dient auch der Wiederherstellung der Leichtigkeit von Fuß- oder Radverkehr, der Lenkung des Verkehrs auf vorrangige Routen, der Entlastung von kritischen Knotenpunkten und der Reduzierung des Kfz-Verkehrs. Ihre Anwendung bedarf der Beachtung der unterschiedlichen verkehrlichen Ziele.

Lichtzeichengesteuerte Zuflussregelungsanlagen an einzelnen Punkten des Straßennetzes können darüber hinaus angeordnet werden, soweit es ausreichende Gründe der Sicherheit und Ordnung gibt. Der punktuelle Einsatz von Lichtzeichenanlagen zur Regelung des Zuflusses in bestimmte Straßen kommt auch dann in Frage, wenn eine Gefahrenlage vorliegt oder besondere Umstände (z. B. Überlastungssituation) dies begründen.

Eine Anordnung zur Ordnung des Verkehrs beinhaltet immer auch eine großräumige Betrachtung im Rahmen einer intelligenten Verkehrssteuerung, welche die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Ermessensausübung zu prüfen hat. Demnach kommt der Einsatz von Pfortnerampeln in der gegebenen Situation grundsätzlich in Frage, unterliegt aber einem fachlichen Ermessen.

Die Verkehrssituation in Karlsruhe-Grötzingen, insbesondere in der Augustenburgstraße und der parallel führenden Karl-Martin-Graff-Straße, war bereits am 4. Dezember 2019 Thema einer Besprechung, an der neben Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Karlsruhe (einschließlich der Ortsvorsteherin von Grötzingen) auch das Polizeipräsidium Karlsruhe und das Regierungspräsidium Karlsruhe teilgenommen haben. Ergebnis war, dass weder aus Sicherheits- noch Ordnungsgründen überzeugende Gründe für eine Regelung des Verkehrs in Form einer Pfortnerampel vorliegen.

Die Straße ist gerade und gut einsehbar. Es bestehen an mehreren Stellen gesicherte Übergangsmöglichkeiten und das Geschwindigkeitsniveau ist auch hier unauffällig. Damit sind auch keine Sicherheitsgründe, die für eine Pfortnerampel sprechen, ersichtlich.

Für die Prüfung von Ordnungsgründen muss im Rahmen der Abwägung durch die Straßenverkehrsbehörde auch die Verkehrsverhältnisse und die Belastungen auf denkbaren alternativen Routen in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Alternative Routen müssen den zusätzlichen Verkehr aufnehmen können und die Benutzung darf keinen unzumutbaren Mehraufwand für die Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer auslösen. Verschlechterungen der Verkehrsverhältnisse gerade in anderen sensiblen Bereichen (z. B. Wohngebiete) sind zu vermeiden. Solche Verdrängungseffekte aufgrund des zu erwartenden Rückstaus an der Pfortnerampel auf die umliegenden Straßen in Wohngebiete sind hier nach Darstellung der Stadt Karlsruhe zu befürchten.

Im Ergebnis ist die Ermessensentscheidung, die zur Ablehnung der Pfortnerampel führt, nicht zu beanstanden.

Zu 3.:

Gesprächsdialo g mit verantwortlichen Behörden zur überörtlichen Optimierung des Verkehrsflusses auf der Bundesstraße 10

Die Stadtverwaltung Karlsruhe steht für einen Gesprächsdialo g mit verantwortlichen Behörden zur überörtlichen Optimierung des Verkehrsflusses auf der Bundesstraße 10 gerne zur Verfügung. Derzeit läuft unter Federführung des Regierungspräsidiums Karls-

ruhe ein Planfeststellungsverfahren zur Bundesstraße 293, Ortsumgehung Pfinztal-Berghausen. Auf Karlsruher Gemarkung ist ein Verschwenk der Bundesstraße 10 unter die bestehende Brücke zwischen Grötzingen und Pfinztal-Berghausen und eine Aufhebung der aktuell signalisierten Einmündung Grenzweg vorgesehen. Beide Maßnahmen können wesentlich dazu beitragen, die heutigen Rückstausituationen auf der Bundesstraße 10 in den Nachmittagsstunden stadtauswärts in Grötzingen zu minimieren beziehungsweise ganz zu beseitigen.

Beschlussesempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Neumann-Martin

20. Petition 17/1043 betr. Abstufung einer Kreisstraße zu einer Gemeindestraße

Der Petent begehrt auf dem Gebiet der Gemeinde Elchesheim-Illingen die Abstufung der Kreisstraßen K 3722 (K 3722) und K 3725 (K 3725) zu Gemeindestraßen. Zudem sollen auf von ihm beschriebenen Straßenabschnitten der Gemeinde durch die Verkehrsbehörde des Landratsamts Rastatt Tempo-30-Regelungen getroffen und aberkannt werden.

Seit 2015 bemüht sich der Petent um Verkehrsbeschränkungen auf einem Teilabschnitt der K 3722, Durmersheimer Straße, in Elchesheim-Illingen. Hierzu strebte er die Versetzung der Ortstafel, Maßnahmen zur Begrenzung von Lärm und Abgasimmissionen, Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zur Sicherheit und Ordnung des Verkehrs und die Abstufung der Durmersheimer Straße bei der Gemeinde, dem Landratsamt, dem Regierungspräsidium Karlsruhe und dem Verwaltungsgericht Karlsruhe an. Dieses wies mit rechtskräftigem Urteil vom 7. März 2019 die Klage des Petenten gegen das vom Landratsamt vertretene Land überwiegend ab. Das Gericht verpflichtete das Land aber, über den Antrag des Petenten auf Erlass der Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung unter Beachtung seiner Rechtsauffassung, das Landratsamt müsse hier fehlerfrei Ermessen ausüben, neu zu entscheiden.

Das Landratsamt lehnte darauf mit Bescheid vom 23. Juli 2019 den Antrag des Petenten auf Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung aus Lärmschutzgründen auf der K 3722, Durmersheimer Straße, zwischen einem Kreisverkehr und dem Ortseingang der Gemeinde ab. Die im vorliegenden Fall geringfügige Überschreitung der Lärmimmissionswerte rechtfertigten nicht, die privaten Belange des Petenten über die Belange der Allgemeinheit zu stellen, da dies zu einer erhöhten Beeinträchtigung einer Vielzahl von Verkehrsteilnehmern und dem fließenden Verkehr führen würde.

Nachdem das Regierungspräsidium den Widerspruch hiergegen zurückgewiesen hatte, erhob der Petent er-

neut Klage vor dem Verwaltungsgericht. In dem Verfahren war die mündliche Verhandlung auf den 13. Mai 2022 terminiert.

Der Petent trägt zur begehrten Abstufung vor, die K 3722 und die K 3725 müssten zu Gemeindestraßen abgestuft werden, da Elchesheim und Illingen im Jahr 1971 als vormals eigenständige Orte zu einer Gemeinde zusammengeschlossen worden seien. Seither sei es unrechtmäßig, dass die Kreisstraßen nicht zu Gemeindestraßen abgestuft worden seien. Er vermutet, dass Kreis und Gemeinde wegen der sonst für die Gemeinde entstehenden Kosten der Straßenbaulast rechtswidrig die Straßen als Kreisstraßen belassen hätten. Dazu legt er eine Beschlussvorlage der Verwaltung des Landkreises für den Ausschuss für Umwelt, Bau und Planung vom 18. September 2018 vor, woraus hervorgehe, dass das Landratsamt eine Umstufung gegen den Willen der Gemeinde nicht vornehmen wolle. Eine derartige Begründung, eine Umstufung abzulehnen, sei gesetzwidrig. Die Bedeutung der Kreisstraßen hätte sich durch den Gemeindegemeinschaftszusammenschluss grundlegend geändert, da keine überörtliche Verbindung mehr gefordert war und keine Durchgangsverkehr mehr stattfindet. Es herrsche nur noch Ziel- und Quellverkehr. Für Umstufungen gäbe es gesetzlich kein Ermessen, weshalb aus den von ihm genannten Gründen abzustufen sei.

Zu den Tempo-30-Regelungen trägt er vor, dass das Landratsamt im Jahr 1992 alle Ortsstraßen, ausgenommen der Kreis- und Landesstraßen als Tempo 30-Zone ausgewiesen habe. 1993 habe es im Bereich der Rheinstraße für die K 3722/K 3725 die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h festgelegt. Insgesamt meint der Petent, dass durch die zwingende Abstufung der Kreisstraßen zu Gemeindestraßen die begehrten Geschwindigkeitsanpassungen angeordnet werden müssten und zwar wie folgt: Vom Ortsschild an der Durmersheimer Straße bis zur Hauptstraße und zudem eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf den restlichen 200 m der, vom genannten Ortsschild ortsauswärts dann verbleibenden Gemeindeverbindungsstraße bis zum Kreisel auf ebenfalls 30 km/h. Neben der genannten Geschwindigkeitsreduzierung auf den genannten Strecken hält der Petent die Tempo-30-Regelung im Gewerbegebiet hingegen für nicht begründet, weshalb sie dort aufgehoben werden müsse.

Das Landratsamt trägt zu der begehrten Abstufung demgegenüber vor, dass Anliegern keine – weder positive noch negatorische – subjektiven Rechte in Bezug auf eine Umstufung zustünden. Durch eine Einstufung nach § 3 Absatz 1 Straßengesetz (StrG) werde gerade nicht geregelt, mit welcher Geschwindigkeit eine Straße befahren werden dürfe. Eine Abstufung hätte vorliegend keine Auswirkungen auf die straßenverkehrsrechtlichen Regelungsstatbestände. Durch eine Abstufung käme der Petent daher seinem eigentlichen Begehren, eine Lärmreduzierung zu erreichen, nicht näher. Zwar gelte in der Gemeinde innerorts eine Geschwindigkeitsreduzierung von 30 km/h. Der gegenständliche Streckenabschnitt befinde sich jedoch nicht innerorts, was auch das Verwaltungsge-

richt mit seinem oben genannten rechtskräftigen Urteil auf Seite 20 f. bestätigt hätte.

Im Übrigen sei nach § 6 Absatz 1 StrG eine Straße nur in die entsprechende Straßengruppe aus § 3 Absatz 1 StrG umzustufen, wenn sich ihre Verkehrsbedeutung ändere. Die materiellen Voraussetzungen für eine Umstufung lägen im vorliegenden Fall jedoch nicht vor. Die objektive Verkehrsbedeutung der gegenständlichen Straßenabschnitte entspräche (weiterhin) derjenigen einer Kreisstraße. Kreisstraßen sind nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe 1 StrG solche Straßen, die vorwiegend dem überörtlichen Verkehr zwischen benachbarten Kreisen oder innerhalb eines Kreises dienen oder zu dienen bestimmt sind, ferner die für den Anschluss einer Gemeinde an überörtliche Verkehrswege erforderlichen Straßen.

Die K 3722 sei eine Straße des überörtlichen Verkehrs und diene unter anderem dem Anschluss des vorhandenen Gewerbegebiets an überörtliche Verkehrswege. Eine Änderung der Verkehrsbedeutung liege daher nicht vor. Bezüglich der Einordnung der K 3725 sei zu beachten, dass auch Ortsteile/Teilorte beim Anschluss an das übergeordnete Straßennetz analog zu den Hauptorten zu beurteilen und anzubinden seien.

Zur Ausweitung der Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h im Bereich der Durmersheimer Straße (K 3722) bis zur Hauptstraße (L 78a) und in Gegenrichtung trägt das Landratsamt vor, dass das Verwaltungsgericht mit dem genannten Urteil vom 7. März 2019 die Klage auf Versetzung der Ortstafel auf der K 3722 (Durmersheimer Straße) sowie auf Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der K 3722 aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs abgewiesen habe. Die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten für die einzelnen Verkehrsarten ergäben sich aus den Regelungen der Straßenverkehrsordnung. Die Durmersheimer Straße sei in der Entscheidung von 1992 nicht enthalten gewesen, da es sich um eine Kreisstraße handele. Eine Ausweitung der Tempo-30-Zonenregelung könne auch im Falle einer Abstufung zu einer Ortsstraße (Gemeindestraße) nicht auf Bereiche außerhalb der geschlossenen Ortschaft übertragen werden (§ 45 Absatz 1c Straßenverkehrsordnung – StVO). Gemäß dem Sinn und Zweck der Anordnung von 1992 ergäbe sich aus der verwendeten Bezeichnung „Ortsstraße“, dass es sich hierbei nur um die Straßen innerhalb der geschlossenen Ortschaft handele. Im Übrigen verweist das Landratsamt auf das genannte Urteil sowie das aktuelle gerichtliche Verfahren.

Zur Aberkennung der Tempo-30-Zonenregelung im Gewerbegebiet trägt das Landratsamt vor, dass es sich hierbei um ausgewiesene Gewerbegebiete handele. Im Laufe der Zeit seien einige Gewerbebetriebe aufgegeben sowie Betriebsgebäude zu Wohnzwecken umgenutzt worden. Gerade im vorderen Teil des Gewerbegebiets im Bereich des Bebauungsplans „Lachenwiesen“ seien einige neue Wohneinheiten entstanden. Dies belegten auch die von der Gemeinde bereitgestellten Meldedaten und die in diesem Bereich gemeldeten 67 Bewohner. Die StVO sehe in § 45 Absatz 1c eine Einrichtung von Tempo-30-Zonen zum Schutz der Wohnbevölkerung, sowie der Fußgänger und

Radfahrer vor (vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung – VwV-StVO – Rn. 38). Bei den betroffenen Straßen handele es sich weder um Straßen des überörtlichen Verkehrs, noch um anderweitige Durchgangs- oder Hauptverkehrsstraßen. Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO kämen nach Rn. 38 zu § 45 StVO Tempo-30-Zonen in Gewerbe- oder Industriegebieten zwar grundsätzlich nicht in Betracht. Die Formulierung impliziere allerdings kein Verbot, sondern vielmehr werde grundsätzlich im juristischen Sprachgebrauch zur Kennzeichnung von Grundsätzen verwendet, welche Ausnahmen zuließen. Aus Sicht der vorliegend beteiligten Fachbehörden überwiegen die Verkehrssicherheit aufgrund der starken Wohnnutzung des Gewerbegebietes die für das Landratsamt nicht erkennbaren Motive des Petenten für die Aberkennung der Zonenregelung. Zum einen sei der Petent kein Anlieger der betroffenen Straße und zum anderen bringe er den durch das Gewerbegebiet bedingten Verkehr an anderer Stelle zur Geschwindigkeitsreduzierung vor. Sowohl der Wohnbevölkerung als auch dem Schutz der Fußgängerinnen und Fußgänger und Radfahrerinnen und Radfahrer mit Querungsbedarf werde durch die Tempo-30-Zone Rechnung getragen.

Bewertung:

Für die begehrte Änderung von Tempo-30-Regelungen auf den beschriebenen Straßenabschnitten der Gemeinde besteht kein Anlass. Wie das Verwaltungsgericht mit rechtskräftigem Urteil vom 7. März 2019 zutreffend festgestellt hat, folgen die derzeit geltenden zulässigen Höchstgeschwindigkeiten für die einzelnen Verkehrsarten der Anwendung der Regelungen der Straßenverkehrsordnung durch das Landratsamt. Sofern das Landratsamt sein Ermessen hierbei nicht ausgeübt hatte, was das Verwaltungsgericht veranlasst hatte, das vom Landratsamt vertretene Land zu verpflichten, über den Antrag des Petenten auf Erlass einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung zur begehrten Tempo-30-Regelung neu zu entscheiden, so ist diese Entscheidung mit Bescheid vom 23. Juli 2019 ergangen. Indem das Landratsamt diese Entscheidung im Wesentlichen darauf stützt, dass die im vorliegenden Fall geringfügige Überschreitung der Lärmimmissionswerte nicht rechtfertigten, die privaten Belange des Petenten über die Belange der Allgemeinheit zu stellen, da dies zu einer erhöhten Beeinträchtigung einer Vielzahl von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer und dem fließenden Verkehr führen würde, hat es sein Ermessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit rechtsfehlerfrei ausgeübt. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird das Verwaltungsgericht in der anhängigen Klage zu demselben Ergebnis gelangen, weshalb der Petition bezüglich der Anordnung von Tempo-30-Regelungen auf den beschriebenen Streckenabschnitten nicht stattgegeben werden kann.

Ebenso hat die Petition keine Aussicht auf Erfolg für die Aberkennung der Tempo-30-Zonenregelung im Gewerbegebiet. Hier überwiegt das öffentliche Interesse der Verkehrssicherheit aufgrund der starken

Wohnnutzung des Gebiets das nicht erkennbare Motiv des Petenten für die Aberkennung der Zonenregelung. Der Petent ist kein Anlieger der betroffenen Straße. Sowohl der Wohnbevölkerung als auch dem Schutz der Fußgängerinnen und Fußgänger und Radfahrerinnen und Radfahrer mit Querungsbedarf wird durch die Tempo-30-Zone Rechnung getragen. Das Landratsamt hat damit rechtmäßig aufgrund § 45 Absatz 1c StVO eine Tempo-30-Zone zum Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgängerinnen und Fußgänger und Radfahrerinnen und Radfahrer angeordnet.

Soweit der Petent die Abstufung der von ihm beschriebenen Straßenabschnitte begehrt, hat das Landratsamt zutreffend festgestellt, dass nach § 6 Absatz 1 StrG eine Straße nur in die entsprechende Straßengruppe aus § 3 Absatz 1 StrG umzustufen ist, wenn sich ihre Verkehrsbedeutung ändert. Nach dem Vorbringen des Petenten könnte sich aufgrund des tatsächlich erfolgten Zusammenwachsens von Elchesheim und Illingen zu einer Gemeinde die Verkehrsbedeutung einzelner von ihm beschriebenen Streckenabschnitte geändert haben. Insofern könnten die Voraussetzungen für eine Umstufung möglicherweise entgegen der derzeitigen Auffassung des Landratsamtes vorliegen, weshalb das Regierungspräsidium das Landratsamt gebeten hat, erneut zu prüfen, ob eine Abstufung vorzunehmen ist.

Allerdings wird selbst für den Fall, dass eine Abstufung in dem vom Petenten begehrten Umfang erfolgen sollte, die vom Petenten begehrte Wirkung der Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten nicht automatisch eintreten können. Die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten für die einzelnen Verkehrsarten ergeben sich nämlich aus den Regelungen der Straßenverkehrsordnung. Nach § 45 Absatz 1c StVO kann eine Tempo-30-Zonenregelung nicht in Bereichen außerhalb der geschlossenen Ortschaft getroffen werden. Sollte für einzelne Streckenabschnitte, die der Kläger beschreibt, diese Voraussetzung nicht erfüllt sein, so steht die Anordnung einer Tempo-30-Zone im Ermessen des Landratsamtes. Es wird dieses nach den derzeitigen Gegebenheiten ausüben und kann gerade nicht pauschal die Entscheidung von 1992 auf gegebenenfalls umzustufende Streckenabschnitte anwenden.

Beschlussempfehlung:

Bezüglich der angestrebten Tempo-30-Regelungen kann der Petition nicht abgeholfen werden. Bezüglich der begehrten Abstufung der Kreisstraßen K 3722 und K 3725 zu Gemeindestraßen wird die Petition insoweit für erledigt erklärt, als das Landratsamt gebeten wurde, eine Abstufung erneut zu prüfen.

Berichterstatlerin: Neumann-Martin

21. Petition 17/1128 betr. Forderung der AOK

Der Petent bestreitet, für die Verletzungen eines Versicherten der AOK Baden-Württemberg verantwortlich zu sein. Er möchte deshalb auch nicht für die Behandlungskosten aufkommen müssen und bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die AOK Baden-Württemberg verlangte vom Petenten Schadensersatz in Höhe von 1 465,15 Euro für entstandene Heilbehandlungskosten eines ihrer Versicherten, die aus einer vom Petenten vorsätzlich begangenen Körperverletzungshandlung entstanden sind.

Nachdem der Petent die Zahlung abgelehnt hatte, machte die AOK Baden-Württemberg die Forderung gerichtlich geltend.

Das Amtsgericht entschied mit Urteil vom 9. November 2021, dass die Klage sowohl hinsichtlich der Haftung als auch hinsichtlich der Kausalität begründet sei und verurteilte den Petenten zur Zahlung von Schadensersatz.

Der Petent legte gegen dieses Urteil Berufung ein, die vom Landgericht jedoch mit Beschluss vom 17. März 2022 verworfen wurde. Das erstinstanzliche Urteil ist somit rechtskräftig. Die Forderung der AOK Baden-Württemberg wurden daraufhin vom Petenten beglichen.

Rechtliche Würdigung:

Das Amtsgericht sowie das Landgericht haben festgestellt, dass der Petent für die Verletzungen des Versicherten der AOK Baden-Württemberg verantwortlich und somit schadensersatzpflichtig ist. Er wurde rechtskräftig verurteilt, der AOK Baden-Württemberg 1 465,15 Euro nebst Zinsen zu zahlen. Es wurde zudem festgestellt, dass die Haftung des Petenten auf einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung beruht. Der Anspruch der AOK Baden-Württemberg beruht auf § 823 Absatz 1 BGB in Verbindung mit § 116 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). In § 116 SGB X ist geregelt, dass ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens auf den Versicherungsträger oder Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe übergeht, soweit dieser aufgrund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat, die der Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen und sich auf denselben Zeitraum wie der vom Schädiger zu leistende Schadensersatz beziehen.

Die Forderung der AOK Baden-Württemberg gegenüber dem Petenten auf Zahlung der Heilbehandlungskosten ist auf der Grundlage der Urteile und unter Beachtung der Regeln der Gewaltenteilung nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Neumann-Martin

22. Petition 17/1235 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Erteilung einer Duldung, welche nicht an einen konkreten Abschiebetermin gebunden ist, sowie einen dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet. Es wird vorgebracht, dass der Petent seit mehreren Jahren in Vollzeit arbeite. Außerdem läge einem Gerichtsurteil gegen den Petenten offensichtliche, gravierende Fehler zugrunde, weshalb ein Wiederaufgreifen des Verfahrens empfohlen werden müsse. Das Gericht habe zu Unrecht viel zu hohe Maßstäbe an den Petenten gesetzt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 39-jährigen nigerianischen Staatsangehörigen. Er reiste eigenen Angaben zufolge Ende Oktober 2017 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Anfang November 2017 stellte er einen Asylantrag. Dieser wurde Anfang Dezember 2017 mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als unzulässiger Zweitantrag abgelehnt, da der Petent zuvor bereits in Italien einen Asylantrag gestellt hatte. Gegen diesen Bescheid erhob der Petent Ende Dezember 2017 Klage zum Verwaltungsgericht und stellte im Wege vorläufigen Rechtsschutzes einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung, welcher mit unanfechtbarem Beschluss des zuständigen Verwaltungsgerichts von Anfang März 2018 abgelehnt wurde.

Vom BAMF wurden im März 2018 die Überstellungsmodalitäten nach Italien übersandt. Für den Petenten war daraufhin sowohl im Juni als auch im August 2018 die Überstellung nach Italien vorgesehen. Zu beiden Terminen wurde der Petent nicht an der ihm zugewiesenen Unterkunft angetroffen. Beide Überstellungsversuche blieben daher erfolglos.

Nach Ablauf der Überstellungsfrist Anfang September 2018 ging die Entscheidung über den Asylantrag des Petenten deshalb in das nationale Verfahren über. Infolgedessen wurde das den abgelehnten Zweitantrag betreffende Klageverfahren nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache mit Beschluss vom Januar 2019 eingestellt. Das BAMF lehnte mit Bescheid von Ende Juli 2020 die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Anerkennung als Asylberechtigten und subsidiären Schutz ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Nigeria zur Ausreise auf. Gegen diesen Bescheid erhob der Petent Anfang August 2020 Klage zum Verwaltungsgericht. Die Klage wurde mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts von Ende Januar 2022 abgewiesen. Das Urteil ist seit Mitte März 2022 rechtskräftig.

Der Petent wurde im April 2022 über seine Passpflicht belehrt. Ende Juli 2022 wurde ein gültiger nigerianischer Reisepass des Petenten bei der Ausländerbehörde abgegeben.

Seit seiner Einreise ging der Petent immer wieder kurzzeitigen Beschäftigungen als Hilfskraft in Vollzeit nach. Seit August 2021 arbeitet er als Lager- und

Produktionshelfer in Vollzeit und sichert so seit September 2021 seinen Lebensunterhalt. Zuvor hatte er für den Zeitraum Mai 2018 bis August 2021 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Lebensunterhalt, Unterkunft und Krankheitskosten erhalten.

Der Petent wurde laut Auszug aus dem Bundeszentralregister vom Juni 2022 im August 2018 wegen unerlaubter Einreise ohne Pass in Tateinheit mit unerlaubtem Aufenthalt ohne Pass zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen verurteilt. Im September 2020 wurde er wegen Beleidigung in zwei Fällen – in einem Fall in Tateinheit mit Bedrohung – zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen verurteilt.

Darüber hinaus wurde gegen den Petenten zu verschiedenen Zeitpunkten im November und Dezember 2018 wegen gemeinschaftlich begangenen gefährlichen Körperverletzungen ermittelt. Die Ermittlungen wurden jedoch eingestellt. Ebenso wurde ein Ermittlungsverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung durch lebensgefährdende Behandlung (Tatgeschehen vom Dezember 2019) eingestellt. Darüber hinaus verstieß der Petent im März 2018 gegen die ihm auferlegte räumliche Beschränkung. Dies hatte ein Ordnungswidrigkeitenverfahren zur Folge.

Rechtliche Würdigung:

In der Duldung des Petenten ist vermerkt, dass sie mit Bekanntgabe eines Abschiebungstermins erlischt. Die Duldung stellt in rechtlicher Hinsicht die vorübergehende Aussetzung der Vollstreckung der vollziehbaren Ausreisepflicht dar. Die Duldung dispensiert nicht dauerhaft von der Pflicht zur Ausreise.

Der Petent ist, nachdem sein Asylantrag abgelehnt wurde, vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet. Duldungsgründe liegen nicht vor.

Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung gemäß § 60d Aufenthaltsgesetz (AufenthG) kommt für den Petenten nicht in Betracht. Der Betroffene wurde zuletzt mit Urteil von September 2020 rechtskräftig zu einer Geldstrafe wegen Beleidigung in zwei Fällen, in einem Fall in Tateinheit mit Bedrohung, verurteilt. Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung scheidet somit bereits an der entsprechenden Voraussetzung des § 60d Absatz 1 Nummer 7 AufenthG.

Der Petent kann auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten. Der Asylantrag des Petenten wurde bestandskräftig abgelehnt. Ihm kann daher vor der Ausreise – außer im Falle eines Anspruchs – nur ein Aufenthaltstitel nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden (§ 10 Absatz 3 Satz 1, Satz 3 AufenthG).

Der Petent verwirklicht jedoch erkennbar keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Im Hinblick auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG besteht eine Bindungswirkung an die bestandskräftigen – negativen – Feststellungen des BAMF über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und 7 Auf-

enthG. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG scheidet daher aus.

§ 25 Absatz 4 AufenthG findet ausschließlich auf nicht vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer Anwendung. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Dem Personenkreis, dem eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG eröffnet ist, gehört der Petent nicht an, da er mit einem Alter von 39 Jahren nicht mehr als Jugendlicher oder Heranwachsender anzusehen ist.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG scheidet bereits an der geforderten Mindestaufenthaltsdauer von acht Jahren.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG kommt ebenfalls nicht in Betracht. Nach § 25 Absatz 5 AufenthG kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Eine Unmöglichkeit der Ausreise im Sinne des § 25 Absatz 5 AufenthG, die sowohl die Abschiebung als auch die freiwillige Ausreise umfasst, liegt im Ergebnis nicht vor.

Eine Rückführung wäre aus tatsächlichen Gründen unmöglich, wenn Rückreisedokumente nicht vorliegen oder nicht beschafft werden können. Für den Petenten liegt jedoch ein gültiger Reisepass vor.

Rechtliche Abschiebungshindernisse aufgrund des Schutzes von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 Grundgesetz (GG) und des Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) liegen ebenfalls nicht vor. Es liegen im Bundesgebiet keine durch Artikel 6 GG und Artikel 8 EMRK geschützten familiären Bindungen vor.

Der Petent hat auch keine schützenswerten sozialen Bindungen im Sinne des Artikels 8 EMRK. Der Schutzbereich des Artikels 8 EMRK erfasst die sozialen Bindungen eines Ausländers grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts. Da dem Petenten ausschließlich asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Duldungen erteilt worden sind, wurde ihm zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf dessen Fortbestand hätte begründen können.

Auch im Übrigen kommt für den Petenten ein Schutz gemäß Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet und gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland nicht in Betracht. Der Petent reiste erst im Alter von 34 Jahren in die Bundesrepublik Deutschland ein und hat damit die überwiegende Zeit seines Lebens, vor allem die besonders prägende Zeit der Kindheit und Jugend, in seinem Heimatland verbracht. Der Petent erklärte in seiner Anhörung im Asylverfahren, dass er in Nigeria zehn Jahre lang die Schule besucht und im Anschluss als Schweißer gearbeitet habe. Ihm ist eine Rückkehr und Reintegration dort möglich und zumutbar.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Soweit mit der Petition ein Wiederaufgreifen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gefordert wird, ist eine Überprüfung der abgewiesenen Klage des Verwaltungsgerichts im Petitionsverfahren nicht möglich. Richter sind nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Eine Überprüfung kann allein durch die im Instanzenzug übergeordneten Gerichte erfolgen, soweit ein Beteiligter von einem statthaften Rechtsbehelf in zulässiger Weise Gebrauch gemacht hat.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Neumann-Martin

23. Petition 17/1262 betr. Grunddienstbarkeit

Der Petent fordert die baurechtliche Durchsetzung einer zugunsten seines Grundstücks eingetragenen Grunddienstbarkeit. Er beschwert sich darüber, dass die untere Baurechtsbehörde anlässlich einer diesbezüglich unzulässigen Bebauung auf dem Nachbargrundstück bislang keinen Baustopp verhängt hat.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent ist Eigentümer eines Grundstücks, zu dessen Gunsten eine Grunddienstbarkeit besteht, die das Recht festschreibt, einen Abwasserkanal in einen genaueren bestimmten Bereich des Nachbargrundstücks (maximal 2,5 Meter an der Grundstücksgrenze entlang) einzulegen, und den Eigentümer des Nachbargrundstücks verpflichtet, diesen Grundstücksstreifen grundsätzlich nicht zu bebauen. Der für das Gebiet geltende Bebauungsplan trifft an dieser Stelle keine entsprechende Festsetzung über eine mit Leitungsrecht zu belastende Fläche.

Auf dem Streitgegenständlichen Nachbargrundstück hat die untere Baurechtsbehörde am 14. August 2018 die Genehmigung zur Errichtung eines Doppelhauses erteilt. Diese enthält eine Auflage, die auf die eingetragene Grunddienstbarkeit verweist und festlegt, dass dieser Streifen nicht überbaut werden darf. Hinsichtlich der in diesem Bereich geplanten Außenanlagen und vor allem auch der Treppenanlage wird darauf verwiesen, dass diese so zu planen sind, dass das Leitungsrecht nicht beeinträchtigt wird. Ferner enthält die Auflage die Empfehlung sich vor der Ausführung mit dem städtischen Eigenbetrieb für Stadtentwässerung abzustimmen.

Der Petent wurde im Baugenehmigungsverfahren als Angrenzer beteiligt. Seine hierbei erhobenen Einwendungen, auch in Bezug auf das Leitungsrecht, wurden zurückgewiesen. Widerspruch wurde nicht erhoben.

Bei der Bauausführung wurde ein Teil der laut Grunddienstbarkeit freizuhaltenen Fläche für die Treppen-

anlage des Gebäudes in Anspruch genommen, sodass lediglich eine Tiefe von circa 1,3 Metern unbebaut bleibt. Den Bauherren wurde von der unteren Baurechtsbehörde erläutert, dass sofern keine anderweitige Lösung erreicht wird, ein Rückbau der bereits ausgeführten Treppe bis auf die Breite von 2,5 Metern ausgehend von der Grundstücksgrenze erfolgen muss. Sie teilten im Gespräch mit, dass Kontakt zu allen Beteiligten aufgenommen werde, um eine einvernehmliche Lösung zu erzielen. Es wurden nach Kenntnisstand der unteren Baurechtsbehörde zwischenzeitlich von beiden Parteien Rechtsanwaltskanzleien beauftragt, um eine privatrechtliche Lösung herbeizuführen.

Dem Petenten wurde nach einer durchgeführten Ortsbesichtigung durch die untere Baurechtsbehörde mitgeteilt, dass die 2,5 Meter freizuhaltende Fläche durch das Vorhaben eingehalten würden. Diese Fehleinschätzung der Örtlichkeit wurde nach Angaben der unteren Baurechtsbehörde im weiteren Schriftverkehr revidiert.

Rechtliche Würdigung:

Der Petent hat keinen Anspruch darauf, dass die Baurechtsbehörde die Überbauung der streitigen Fläche verhindert.

Die Baurechtsbehörden haben nach § 47 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) darauf zu achten, dass die baurechtlichen Vorschriften sowie die anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die Errichtung und den Abbruch von Anlagen und Einrichtungen eingehalten werden. Sie haben im Rahmen dieser Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind. Ein Anspruch eines Nachbarn auf baurechtliches Einschreiten besteht dabei nur, wenn ein gegen eine zu prüfende gesetzliche Norm, die gerade zum Schutz des Nachbarn bestimmt ist, verstoßen wird.

Der Überbauung der streitigen Fläche stehen jedoch keine öffentlich-rechtlichen, nachbarschützenden Vorschriften entgegen. Insbesondere die bestehende Grunddienstbarkeit stellt keine von der Baurechtsbehörde zu prüfende öffentlich-rechtliche Vorschrift dar. Gemäß § 58 Absatz 3 LBO ergeht die Baugenehmigung unbeschadet privater Rechte Dritter.

Auch aus der in der Baugenehmigung enthaltenen Nebenbestimmung erwächst dem Petenten kein Anspruch auf behördliches Einschreiten, weil dieser Auflage keine nachbarschützende Norm zugrunde liegt. Die Entscheidung der unteren Baurechtsbehörde, zunächst nicht hoheitlich gegen die Bauherren wegen der verletzten Nebenbestimmung vorzugehen, ist nicht zu beanstanden. Gemäß § 64 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a LBO kann die Baurechtsbehörde die Einstellung von Arbeiten anordnen, wenn Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet werden, insbesondere, wenn bei der Ausführung eines Vorhabens von der erteilten Baugenehmigung abgewichen wird. Das insofern eröffnete Ermessen erlaubt der unteren Baurechtsbehörde neben der Auswahl verhältnismäßiger Maßnahmen (Auswahlermessen) auch die Entscheidung, ob sie ge-

genüber den Bauherren überhaupt hoheitlich tätig wird (Entscheidungsermessen). Fehler in der Ermessensabwägung sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Neumann-Martin

24. Petition 17/1331 betr. Versetzung in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg

Die Petentin möchte in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg versetzt oder abgeordnet werden.

Sie ist Studienrätin im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen und dort an einem Gymnasium beschäftigt. Am 25. August 2017 wurde sie unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zur Studienrätin ernannt und in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen eingestellt. Ihre Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit erfolgte am 9. September 2021.

Im Frühjahr 2022 bewarb sich die Petentin im schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren auf eine zum Beginn des Schuljahres 2022/23 ausgeschriebene Stelle an einer beruflichen Schule im Landkreis X (Baden-Württemberg) und wurde von der Schule vorgeschlagen. Daraufhin teilte das Regierungspräsidium ihr mit Schreiben vom 31. März 2022 mit, dass sie vorbehaltlich der erforderlichen persönlichen Voraussetzungen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe bzw. falls bereits vorliegend auf Lebenszeit zum 1. August 2022 an dieser Schule eingestellt werden könne. Während des Versetzungsverfahrens ergaben sich beim Regierungspräsidium nach Einsicht in die Personalakte Zweifel an der persönlichen und fachlichen Eignung der Petentin. Dies teilte das Regierungspräsidium der Petentin am 20. Mai 2022 mit und zog das Einstellungsangebot zurück.

Am 24. Mai 2022 verfügte die Bezirksregierung in Nordrhein-Westfalen die Versetzung der Lehrkraft in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg zum 1. August 2022. Ein Einverständnis des zuständigen Regierungspräsidiums in Baden-Württemberg lag nicht vor.

Die Versetzungsverfügung vom 24. Mai 2022 steht daher im Widerspruch zu § 15 Absatz 3 Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten der Länder (Beamtenstatusgesetz – BeamStG). Die Einverständniserklärung des aufnehmenden Dienstherrn ist materiell-rechtlich zwingend erforderliche Wirksamkeitsvoraussetzung der landesübergreifenden Versetzungsverfügung des abgebenden Dienstherrn.

In einem von der Petentin angestrebten Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, mit dem sie das Ziel verfolgte, die Stelle an der Schule im Landkreis X (Baden-Württemberg) bis zum Abschluss des Versetzungsverfahrens vorläufig nicht zu besetzen, ist Er-

ledigung eingetreten. Zuvor hatte das Regierungspräsidium zugesichert, die Petentin für den Fall des Ob-siegens im Hauptsacheverfahren in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg zu übernehmen. Die Kosten des Verfahrens wurden der Petentin auferlegt. Derzeit sind ein von ihr beim Regierungspräsidium erhobener Widerspruch und eine Klage auf Einstellung anhängig.

Aus Anlass der Petition hat das Regierungspräsidium geprüft, ob eine Abordnung mit dem Ziel der Versetzung bei Vorliegen der persönlichen Eignung möglich ist. Die Bezirksregierung in Nordrhein-Westfalen hat per Mail am 1. September 2022 mitgeteilt, dass sie mit einer Abordnung für die Dauer von sechs Monaten (vom 1. Februar 2023 bis 31. Juli 2023) mit dem Ziel der Versetzung einverstanden wäre. Das Regierungspräsidium ist bereit, die Petentin auf diesem Weg zunächst probeweise und bei Vorliegen der persönlichen Eignung auch dauerhaft in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg aufzunehmen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Neumann-Martin

25. Petition 17/1426 betr. Justizvollzug

Der Petent beanstandet die Anordnung einer vierzehntägigen Quarantäne aufgrund seiner Coronainfektion (1.), den Besuch eines Ruhestandsbeamten in der Justizvollzugsanstalt, bei welchem er sich – beim gemeinsamen Kuchenessen – mit dem Coronavirus infiziert habe (2.), sowie die Temperatur in seinem Haft-raum (3.).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:

Der Petent wurde am 2. August 2022 mittels eines Antigen-Schnelltests positiv auf das Coronavirus getestet. Das Ergebnis wurde durch eine spätere PCR-Testung bestätigt.

Abweichend von der Darstellung des Petenten wurde nach Maßgabe der medizinischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt lediglich eine zehntägige Quarantäne bis zum 12. August 2022 angeordnet. Die Vorgehensweise der Isolation von positiv getesteten Gefangenen erfolgt in Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt. Über den Zeitraum der Quarantäne war die medizinische Versorgung des Petenten gewährleistet.

Zu 2.:

Entgegen dem schriftlichen Petitionsvorbringen geht die Infektion des Petenten nicht auf ein etwaiges Fehlverhalten von Vollzugsbediensteten im Zusammen-

hang mit dem Besuch eines ehemaligen Bediensteten der Justizvollzugsanstalt in der Justizvollzugsanstalt zurück. Denn ein Kontakt des Petenten zu dem in der Petition benannten ehemaligen Bediensteten hat vor der Infektion nicht stattgefunden.

Dementsprechend hat der Petent, welcher der deutschen Sprache nicht mächtig ist, im Rahmen einer Anhörung durch den zuständigen Vollzugsleiter im Beisein eines Übersetzers Folgendes erklärt:

„Ich hatte Corona und war in Quarantäne. Ich will mich wegen der Quarantäne beschweren. Ob das etwas mit Herrn A zu tun hat weiß ich aber nicht. Der B hat das geschrieben, ich weiß nicht, was da steht. [Auf Vorhalt, dass in der Petition geschrieben stehe, dass er gemeinsam mit Herrn A Kuchen gegessen habe:] Das stimmt nicht, ich habe Herrn A noch einmal kurz gesehen und er hat mich aus der Ferne begrüßt. Ich habe gesehen, dass er Kuchen dabei hatte, der war aber für das Personal. [...]“

Die Bediensteten der Torwache der Justizvollzugsanstalt wurden im Hinblick auf den nicht mehr vollständig nachvollziehbaren Anlass des Besuchs des ehemaligen Bediensteten der Justizvollzugsanstalt noch einmal vorsorglich durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt daran erinnert, dass der Zutritt ehemaliger Vollzugsbediensteter grundsätzlich vorheriger Anmeldung und der Beachtung der für Fremdpersonen geltenden pandemiebedingten Zutrittsbeschränkungen bedarf.

Zu 3.:

Bezüglich der Wärmebelastung der Gefangenen in den Hafträumen der Justizvollzugsanstalt im Sommer lagen keine für die Gefangenen unzumutbaren Unterbringungsbedingungen vor. Insbesondere bestand kein medizinischer Handlungsbedarf.

Alle Hafträume verfügen über ein Waschbecken mit Kaltwasseranschluss. Zwar konnte – aufgrund der bestehenden Infektionsgefahr – die übliche Praxis, an sehr heißen Sommertagen die Versorgungs- und Kommunikationsklappen in den Haftraumtüren zu öffnen, um eine bessere Durchlüftung der Hafträume zu erreichen, beim Petenten nicht umgesetzt werden. Möglich ist allerdings der Bezug eines Ventilators, welcher ebenfalls zur Verbesserung der Luftzirkulation eingesetzt werden kann.

Das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Neumann-Martin

26. Petition 17/1549 betr. Grundsteuerreform; Erhebung der Daten im Wege der Amtshilfe

Der Petent vertritt die Auffassung, dass der Steuerverwaltung und den Kommunen alle für die Grundsteuerreform erforderlichen Daten bereits vorliegen würden. Folglich sei es nicht notwendig, dass die Bürgerinnen und Bürger die Daten mittels Feststellungserklärungen an die Finanzämter übermitteln müssten. Vielmehr könnten die Daten im Wege der Amtshilfe zwischen den Behörden erhoben werden. Aus Sicht des Petenten bestehe ferner keine Pflicht zur Abgabe der Feststellungserklärung.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach § 22 Absatz 1 Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) haben alle steuerpflichtigen Personen Erklärungen zur Feststellung der Grundsteuerwerte für den Hauptfeststellungszeitpunkt abzugeben, wenn sie hierzu durch die Finanzbehörde aufgefordert werden. Die Finanzverwaltung des Landes hat alle steuerpflichtigen Personen am 30. März 2022 mittels öffentlicher Bekanntmachung zur Abgabe einer Erklärung zur Feststellung der Grundsteuerwerte aufgefordert. Diese sind daher zur Abgabe einer Feststellungserklärung verpflichtet.

Die Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts für den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 muss gemäß § 22 Absatz 6 Satz 1 LGrStG grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Feststellungserklärung jedoch auch in Papierform abgegeben werden (§ 22 Absatz 6 Sätze 2 und 3 LGrStG in Verbindung mit § 150 Absatz 8 Abgabenordnung). Dies ist der Fall, wenn die technischen Voraussetzungen für die elektronische Datenübermittlung nicht vorliegen und die Beschaffung dieser mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand verbunden ist oder die betroffene Person nach ihren individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht in der Lage ist, ELSTER zu nutzen. Das heißt, wer seine Grundsteuererklärung nicht elektronisch abgeben kann, muss das auch nicht tun. Wer dagegen über die technische Ausstattung und die persönlichen Fähigkeiten verfügt, die Erklärung elektronisch abzugeben, ist dazu auch verpflichtet.

Bei der Entscheidung zur Befreiung von der Verpflichtung zur elektronischen Abgabe gilt eine großzügige Verwaltungspraxis. Die Betroffenen können seit Juli 2022 einen entsprechenden Papiervordruck beim jeweils zuständigen Finanzamt abholen. Bei Bedarf versenden die Finanzämter auch PDF-Formulare.

Der Petent trägt keine Umstände vor, nach denen ihm eine elektronische Abgabe nicht möglich wäre, sodass eine abschließende Beurteilung dieser Frage nicht möglich ist. Falls solche Umstände vorliegen, sollte er diese direkt beim zuständigen Finanzamt vorbringen.

Die Kommunen sind auf die Einnahmen aus der Grundsteuer zur Aufrechterhaltung der kommunalen Leistungen angewiesen. Der Gesetzgeber hat sich im Landesgrundsteuergesetz daher für ein Verfahren entschieden, das diese Einnahmen unter keinen Umstän-

den in Gefahr bringt. Gleichwohl hat die Landesregierung die Grundsteuer so gestaltet, dass die Bürgerinnen und Bürger im Land so wenig Aufwand wie möglich haben. Zur Unterstützung der Erklärungsabgabe stellt die Steuerverwaltung zahlreiche Informationen, umfangreiche Anleitungen und Hilfen bereit. Hierzu zählt auch ein Erklärvideo.

Der Gedanke, darüber hinaus die an verschiedenen Stellen vorhandenen Daten miteinander zu verknüpfen und für eine „vollmaschinelle“ Grundsteuerreform zu nutzen, ist in der Tat naheliegend. Das Ministerium für Finanzen hat das daher auch als Erstes geprüft. Leider ist eine „vollmaschinelle“ Grundsteuerreform nicht umsetzbar:

- Die vergangene Hauptfeststellung – für den mittlerweile als verfassungswidrig erklärten Einheitswert – liegt mehr als 50 Jahre zurück. Bei der nun anstehenden Hauptfeststellung wird die vorhandene Datenlage überprüft.
- Die Finanzämter brauchen für die Bewertung der Grundstücke vollständige und zuverlässige Daten. Diese liegen elektronisch zwar teilweise schon vor, aber nicht so umfassend, dass sie vollautomatisch und korrekt bearbeitet werden können. Beispielsweise sind die Grundbucheinträge nicht immer aktuell, wenn etwa das Grundbuch nach einem Erbfall nicht berichtigt wurde.
- Der elektronische Bestand der Bodenrichtwerte liegt auch heute immer noch nicht vollständig vor, sondern wird teilweise noch von den Gutachterausschüssen aufgebaut. Zudem musste bei der Konzeption des Verfahrens die Möglichkeit berücksichtigt werden, dass ein Gutachterausschuss seine Bodenrichtwerte nicht rechtzeitig digital an die Finanzverwaltung liefern kann, sie aber wie bisher gegebenenfalls im Internetauftritt der Kommune oder in Papierform vor Ort bereitstellt. Dann ist zwar eine Erklärungsabgabe möglich, aber eben keine automatische Datenübernahme.
- Außerdem liegen diese und alle weiteren Daten, die erforderlich wären, nicht in einer Form vor, die die Steuerverwaltung unmittelbar nutzen könnte. Sie müssen zuerst in steuerlich nutzbare Datensätze überführt werden. Für ein rein maschinelles Verfahren müssen auch alle Sonder- und Ausnahmefälle detailliert beschrieben werden. Zur Umsetzung sind dann entsprechend aufwendige Programme erforderlich. Dies ist im Bund-Länder-Vorhaben KONSENS bereits in Arbeit, wird aber aufgrund der Komplexität erst in einigen Jahren zur Verfügung stehen. Wahrscheinlich kann jedoch bei der zweiten Hauptfeststellung zum 1. Januar 2029 auf eine Erklärung der Bodenrichtwerte verzichtet werden.
- Manche Angaben sind der Steuerverwaltung bislang auch gar nicht bekannt, weil sie nun wegen des Landesgrundsteuergesetzes komplett neu erhoben werden. Zum Beispiel muss jetzt zum ersten Mal angegeben werden, ob ein Grundstück überwiegend zu Wohnzwecken genutzt wird. Nur dann

kann es bei der Berechnung der zu zahlenden Grundsteuer auch bessergestellt werden.

Die Grundsteuer ist eine unerlässliche Einnahmequelle für Städte und Gemeinden. Bei der Ausarbeitung der Pläne zur Umsetzung der Grundsteuerreform war es oberste Prämisse, dass diese Einnahmequelle für die Kommunen nicht gefährdet wird. Es ist daher unabdingbar, bis Mitte 2024 für alle Grundstücke Grundsteuerwerte festzustellen und Grundsteuermessbeträge festzusetzen. Zuverlässig kann das aus den oben genannten Gründen nur auf der Grundlage von Feststellungserklärungen erfolgen. Diese Grundentscheidung musste bereits bei der Konzeption des Verfahrens in 2020 getroffen werden; einem Zeitpunkt, zu dem mangels Gesetzes noch gar nicht final feststand, welche Daten konkret für die Grundsteuerberechnung herangezogen werden würden.

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 30. November 2022 wurde ein aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelfen, bei zwei Ja-Stimmen abgelehnt. Sodann beschloss der Petitionsausschuss mehrheitlich, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

27. Petition 17/1243 betr. Steuerangelegenheit

Der Petent begehrt weiterhin für sich und seine Ehefrau die Anerkennung der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland, damit das Finanzamt die Eheleute für die Jahre 2019 und 2020 als unbeschränkt steuerpflichtig veranlagt. Er begehrt zudem Einsicht in seine beim Finanzamt geführten Steuerakten. Des Weiteren bittet er, aus seiner Sicht vorsätzliches Fehlverhalten des Finanzamts in Form von Unterschlagung, Unterstellung und Unwahrheiten gegenüber dem Petitionsausschuss zu bewerten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Auf die Entscheidung zur Petition 17/307 (vgl. Drucksache 17/2193 lfd. Nr. 32) wird Bezug genommen. Der Sachverhalt ist um folgende zwischenzeitliche Entwicklungen zu ergänzen:

Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht für 2019 und 2020

Das Finanzamt hat eine Einkommensteuerveranlagung des Petenten und seiner Ehefrau als unbeschränkt Steuerpflichtige für 2019 und 2020 zu Recht abgelehnt. Denn die Eheleute hatten in diesen Jahren weder einen Wohnsitz (§ 8 Abgabenordnung – AO) noch einen gewöhnlichen Aufenthalt (§ 9 AO) in Deutschland.

Aus den in dem Bericht zur vorangegangenen Petition 17/307 genannten Gründen haben der Petent und seine Ehefrau auch in den Jahren 2019 und 2020 keinen Wohnsitz in Deutschland. Das zwischenzeitliche Vorbringen des Petenten enthält keinen neuen Sachvortrag, der auf einen Wohnsitz in Deutschland schließen lässt.

Des Weiteren hat der Petent auch keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Wie bereits in dem Bericht zur Petition 17/307 dargelegt, ist nach § 9 Satz 2 AO als gewöhnlicher Aufenthalt stets, und von Beginn an, ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer anzusehen; kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt. Ein Aufenthalt von 183 Tagen in Deutschland ohne zeitlichen Zusammenhang ist hingegen für einen gewöhnlichen Aufenthalt nicht ausreichend.

Bei Anwendung dieser gesetzlichen Vorgaben haben die Eheleute nicht belegt, dass sie sich in den Jahren 2019 und 2020 jeweils zusammenhängend mindestens sechs Monate in der Wohnung in A. aufgehalten haben.

Die vom Petenten eingereichten Maut-/Tankbelege belegen zwar entsprechende Aufwendungen. Mit den Flugtickets weist der Petent nach, dass er an bestimmten Tagen von Deutschland nach Spanien bzw. von Spanien nach Deutschland geflogen ist. Auf die Ehefrau lautende Flugtickets legte der Petent dem Finanzamt nicht vor.

Die Unterlagen beweisen allerdings nicht, wie lange bzw. über welchen zusammenhängenden Zeitraum sich die Eheleute in Deutschland aufgehalten haben. Sie lassen insbesondere keine Aussage zu, ob sich die Eheleute in den angegebenen Zeiträumen in der Wohnung in A. aufgehalten haben. Die bereits mehrfach angeforderten Belege über Strom-, Wasser- und Heizungsverbrauch für die Wohnung in A. hat der Petent bislang nicht vorgelegt.

Der Sachverhaltsvortrag des Petenten ist zudem un schlüssig hinsichtlich der genutzten Verkehrsmittel:

- So trägt er zum einen vor, er sei im Februar 2019 mit dem Pkw von Spanien nach Deutschland eingereist und anschließend im Juni 2019 zurückgefliegen. Im September 2019 sei er dann erneut mit dem Pkw von Spanien nach Deutschland gefahren. Unklar ist, mit welchem Pkw der Petent gefahren ist. Handelte es sich um denselben Pkw, ist nicht plausibel, wie dieser nach seiner Anreise im Februar wieder nach Spanien gelangte.
- Zum anderen trägt der Petent vor, er sei am 12. Dezember 2020 nach Spanien geflogen, obwohl er zuvor am 6./7. August 2020 mit dem Pkw eingereist sei. Dass der Petent mit dem Pkw nach Deutschland reist und diesen anschließend in Deutschland für längere Zeit stehen lässt, ist un schlüssig. Unklar ist, ob und ggf. welchen Pkw der Petent in diesem Zeitraum in Spanien nutzte.

Selbst wenn man zugunsten des Petenten unterstellt, dass er sich mit seiner Ehefrau in den vom Steuerberater mitgeteilten Zeiträumen in Deutschland aufgehal-

ten hätte, ergäbe sich daraus kein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten. Denn der Petent hätte sich danach zusammenhängend nie länger als 130 Tage in Deutschland aufgehalten.

Damit sind die Anwesenheitszeiten der Petenten im Inland als Besuchsaufenthalte zu qualifizieren. Da der Petent und seine Ehefrau in den Jahren 2019 und 2020 weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, sind sie nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig.

Antrag auf Akteneinsicht

Kein Anspruch auf Akteneinsicht nach Artikel 15 DSGVO

Das Finanzamt hat den Antrag des Petenten auf Akteneinsicht, soweit er auf Artikel 15 DSGVO gestützt wurde, zu Recht abgelehnt.

Nach Artikel 15 Absatz 1 DSGVO haben betroffene Personen das Recht auf eine Bestätigung, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so besteht ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und weitere in Artikel 15 Absatz 1 DSGVO genannte Informationen. Das Auskunftsrecht soll den betroffenen Personen die Wahrnehmung weiterer in der DSGVO eingeräumter Rechte ermöglichen, etwa des Rechts auf Berichtigung oder des Rechts auf Löschung.

In welcher Form die Auskunft erteilt werden soll, ist in Artikel 15 Absatz 1 DSGVO nicht geregelt: Das Finanzamt kann daher die Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmen (§ 32d Absatz 1 AO). Die Akteneinsicht ist lediglich eine von mehreren möglichen Formen der Auskunft. Die Art der Auskunftserteilung wird durch Artikel 15 Absatz 1 DSGVO jedoch nicht geregelt, sodass hieraus allein kein Akteneinsichtsrecht abgeleitet werden kann.

Das Finanzamt hat dem Petenten mit Schreiben vom 31. Mai 2022 angeboten, in anderer Form Auskunft über seine verarbeiteten Daten zu geben. Von diesem Angebot hat der Petent keinen Gebrauch gemacht. Er hat auch keine datenschutzrechtlichen Interessen an der Akteneinsicht geltend gemacht. Es geht ihm ersichtlich um die Wahrnehmung seiner Interessen im Besteuerungsverfahren. Der Petent hat nicht näher konkretisiert, über welche Daten er Auskunft erhalten möchte.

Anspruch auf pflichtgemäße Ermessensausübung über einen Antrag auf Akteneinsicht

Auch die Abgabenordnung räumt keinen Anspruch auf Akteneinsicht ein. Das Finanzamt hat jedoch nach pflichtgemäßem Ermessen über einen Antrag auf Akteneinsicht im Steuerverwaltungsverfahren zu entscheiden, damit die Beteiligten die Grundlagen der Verwaltungsentscheidung nachvollziehen können (Anwendungserlass zur Abgabenordnung zu § 364).

Das Finanzamt hat nach Lage der Akten sein Ermessen zu der vom Petenten beantragten Akteneinsicht

noch nicht ausgeübt. Dies hat es nach Abschluss des Petitionsverfahrens nachzuholen.

Die Akteneinsicht bietet sich insbesondere bei komplexen Sachverhalten mit vielfältigem Tatsachen- und zahlreichem Urkundenmaterial an, also in Fällen, in denen die erheblichen Tatsachen nicht hinreichend vollständig und verständlich dargestellt werden können. Vorliegend kommt in Betracht, dass für den Petenten nach der Entscheidung des Landtags über die Petition 17/307 und deren detaillierter Begründung auch ohne Akteneinsicht hinreichend und transparent nachvollziehbar ist, warum das Finanzamt ihn bisher nicht als unbeschränkt steuerpflichtig ansehen kann.

Unabhängig davon steht dem Petenten aufgrund des laufenden Klageverfahrens ein Akteneinsichtsrecht nach § 78 Finanzgerichtsordnung zu. Beim Finanzgericht hat er die Möglichkeit, zumindest diejenigen Steuerakten einzusehen, die das Finanzamt dem Finanzgericht im Rahmen des Klageverfahrens vorgelegt hat. Nach Auskunft der Geschäftsstelle des Finanzgerichts hat der Petent eine solche Akteneinsicht beim Finanzgericht bisher nicht beantragt.

Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz und das Sozialgesetzbuch sind im Besteuerungsverfahren nicht anwendbar, sodass der Hinweis des Petenten auf § 29 LVwVfG und § 25 SGB X nicht greift. Das Landesinformationsfreiheitsgesetz gilt nicht für Landesfinanzbehörden, soweit sie in Verfahren in Steuersachen tätig sind (§ 2 Absatz 3 Nummer 4 LIFG).

Informationsweitergabe an den Petitionsausschuss

In der Stellungnahme des Finanzministeriums zur Petition 17/307 wurden die vom Petenten beim Finanzamt eingereichten Unterlagen berücksichtigt und gewürdigt, soweit sie für die Petition bedeutsam waren. Soweit der Petent behauptet, dass dem Petitionsausschuss die Unwahrheit mitgeteilt wurde, ist dies unzutreffend.

In der damaligen Stellungnahme waren Ausführungen über die dem Finanzamt vom Petenten vorgelegten Belege, die seinen Aufenthalt für die Jahre 2019 und 2020 dokumentieren sollen, nicht erforderlich. Denn mit der Petition 17/307 machte der Petent zu den Steuererklärungen für die Jahre 2019 und 2020 geltend, dass die Bearbeitung der Einkommensteuererklärungen für diese beiden Jahre ungerechtfertigterweise vom Finanzamt gestoppt worden sei. Zu diesem Vorbringen teilte das Finanzministerium dem Petitionsausschuss in seiner Stellungnahme mit, dass die Einkommensteuererklärungen 2019 und 2020 aufgrund des laufenden Petitionsverfahrens noch nicht bearbeitet wurden. Das Begehren des Petenten verlangte daher keine inhaltliche Stellungnahme zu diesen Einkommensteuererklärungen, sodass auch eine Vorlage der oben genannten Belege aus Sicht des Finanzministeriums entbehrlich war.

Ergebnis

Nach Abschluss des Petitionsverfahrens wird das Finanzamt die Ermessensausübung zu dem vom Peten-

ten gestellten Antrag auf Akteneinsicht nachholen und dem Petenten die Entscheidung hierüber mitteilen.

Beschlussempfehlung:

Soweit vom Finanzamt noch eine Ermessensentscheidung über den Akteneinsichts-antrag des Petenten zu treffen ist, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

30.11.2022

Der Vorsitzende:

Marwein